INAUGURAL-DISSERTATION

(Gekürzte Wiedergabe)

zur Erlangung des juristischen Doktorgrades
der Georgs-August-Universität zu Göttingen

Der Einfluß des Ministeriums von Savigny auf das Preußische Strafgesetzbuch von 1851

*

Von

WILHELM CLASS

Berlin W10, Rauchstr. 27

1925

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsangabe (der gekürzten Dissertation).

§ 1. Einleitung 7

Allgemeiner Teil.

§ 2. Vorsatz und Fahrlässigkeit 10
§ 3. Versuch 12
§ 4. Teilnahme 15
§ 5. Strafantrag 25
§ 6. Konfiskation 29

Besonderer Teil.

§ 7. Verrat von Staatsgeheimnissen 31
§ 8. Verbotene Verbindungen 32
§ 9. Beleidigung 33
§ 10. Körperverletzung 37
§ 11. Überschreitung des Zuchtrechts 39
§ 12. Diebstahl 41
§ 13. Betrug 42
§ 14. Brandstiftung 46

Die Inhaltsangabe der ungekürzten Dissertation steht auf Seite 79.

Verzeichnis der benutzten Literatur.

Goltdammer: Die Materialien zum Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten, Berlin 1851, 2 Bände.

Entwürfe zum Strafgesetzbuch von 1827—1829 mit Motiven.

Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten — erster Teil die Kriminalgesetze enthaltend, Berlin 1830.

Revidierter Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Kgl. Preußischen Staaten, I. Teil, Kriminalgesetzbuch, Berlin 1833.

Motive hierzu.

Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten, II. Teil, Polizeistrafgesetze, Berlin 1833.

Motive hierzu.

Revidierter Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Kgl. Preußischen Staaten, Berlin 1836.

Beratungsprotokolle der zur Revision des Strafrechts ernannten Kommission des Staatsrats, Berlin 1839, Berlin 1840, Berlin 1842.

Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten nach den Beschlüssen des Kgl. Staatsrats, Berlin 1843.

Revision des Entwurfs des Strafgesetzbuchs von 1843, 3 Bände, Berlin 1845.

Revidierter Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten, Berlin 1845.

Verhandlungen der Kommission des Staatsrats über den revidierten Entwuf des Strafgesetzbuchs, Berlin 1846.

Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten; von der Kgl. Immediatkommission dem Plenum des Staatsrats vorgelegt. Berlin 1846.

Fernere Verhandlungen der Kommission des Staatsrats über den revidierten Entwurf des Strafgesetzbuchs, Berlin 1847.

Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten nebst dem Entwurf des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs und dem Entwurf des Gesetzes über die Kompetenz und das Verfahren in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofs Köln, Berlin 1847.

L. Bleich, Verhandlungen des im Jahre 1848 zusammenberufenen Vereinigten Ständischen Ausschusses, 4 Bände, Berlin 1848.

Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten, Berlin 1850.

Motive dazu.

Berichte der Kommission der 2. Kammer zur Prüfung des Entwurfs des Strafgesetzbuchs.

Meinen lieben Eltern
und meiner lieben Tante
in Dankbarkeit
zugeeignet

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548128_0136

§ 1. Einleitung.

Die vorliegende Arbeit war ursprünglich unter dem Titel „Der Einfluß v. Savignys auf das Preußische Strafgesetzbuch von 1851“ geplant. Die Änderung des Titels in den jetzigen erwies sich als notwendig, da es dem Verfasser nur in einer Minderzahl von Fällen gelang, einen persönlichen Einfluß des Justizministers v. Savigny auf die Entwürfe und das Strafgesetzbuch nachzuweisen. Im übrigen behandelt die Arbeit jetzt den Einfluß des Ministeriums v. Savigny, d. h. den für einzelne Personen nicht nachweisbaren Einfluß der unter der mehr oder weniger stark hervortretenden Leitung des Ministers stehenden Behörde.

Die Arbeit beruht außer auf dem im Literaturverzeichnis angegebenen gedruckten Material auch auf den Akten der beiden Preußischen Justizministerien. Bei der Auswahl des Stoffes der gesamten Arbeit war der Gesichtspunkt maßgebend, daß einmal die Materien behandelt wurden, bei denen ein persönliches Mitwirken v. Savignys festgestellt werden konnte, außerdem aber auch solche, bei denen die Revision von 1845 von bedeutendem auf die endgültige Gestaltung einwirkenden Einfluß war. Der vorliegende gekürzte Auszug gibt nur diejenigen Materien wieder, bei denen eine persönliche Einwirkung v. Savignys festgestellt wurde. Das im Anhang der Dissertation enthaltene, den Akten des Preußischen Geh. Staatsarchivs entnommene Material ist ungekürzt auch dieser Übersicht als Anhang beigefügt worden.

Savigny war als Justizminister für Gesetzrevision (1842—1848) zur Mitwirkung an der Reform des preußischen Strafrechts berufen. Diese Reform hatte im Jahre 1826 mit der von dem Justizminister Grafen Dankelmann angeregten allgemeinen Revision der preußischen Gesetzgebung begonnen. Als v. Savigny das Justizministerium zur Revision der Gesetzgebung übernahm, lagen bereits drei Entwürfe vor. Ein vierter Entwurf wurde gerade in einer Immediatkommission des Königlichen Staatsrates durchberaten. Dieser Kommission gehörte auch v. Savigny als Mitglied an. Die uns vorliegenden Protokolle geben aber keinen Anhaltspunkt für die von ihm ausgeübte Tätigkeit.

Hatte v. Savigny schon durch seine Teilnahme an den Beratungen der Immediatkommision einen gewissen Anteil an dem im Jahre 1843 herausgegebenen Entwurf gehabt, so sollte er nunmehr im weiteren Verlauf der Arbeiten eine führende Rolle übernehmen.

Der Entwurf von 1843 war den Provinziallandtagen zur Begutachtung vorgelegt und von diesen durchberaten worden. Außerdem hatte die Regierung den Entwurf dem Buchhandel übergeben, um auch solchen Persönlichkeiten, die nicht durch ihre Stellung zur Mitarbeit berufen waren, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Diese Maßnahme rief eine große Anzahl von Schriften, Eingaben und Zeitungsartikeln hervor, aus denen manche wertvolle Anregungen für das Gesetzgebungswerk geschöpft werden konnten. Es wurde nun durch eine an den Justizminister v. Savigny gerichtete Allerhöchste Kabinettsorder vom 24. November 1843 eine umfassende Revision des Entwurfs von 1843 angeordnet und v. Savigny mit der persönlichen Leitung des Unternehmens betraut. In der angeführten Kabinettsorder wurde der Justizminister angewiesen, sich bei der Prüfung des Entwurfs nicht allein auf die von den Ständen ausgehenden Erinnerungen und Anregungen zu beschränken, sondern allgemein die aus den mannigfachsten Kreisen und Teilen des Landes eingehenden Anregungen bei der Prüfung zu beachten. Das Ergebnis der im Justizministerium für Gesetzrevision vorgenommenen Arbeiten war ein

„Revidierter Entwurf des Strafgesetzbuches für die Königlich Preußischen Staaten, vorgelegt vom Ministerium der Gesetzrevision, Berlin, 1845",

hier kurz „Revidierter Entwurf" zitiert, und eine umfassende Begründungsschrift

„Revision des Entwurfs des Strafgesetzbuches von 1843, Berlin, 1845",

hier „Revision" zitiert.

Bei dem Revisionswerk mußte man sich, wie der der Revision vorangestellte, aus der Feder v. Savignys entstammende Vorbericht erzählt, zunächst darüber schlüssig werden, „ob man an dem Entwurf von 1843 soviel als möglich festhalten und davon nur soviel aufgeben wollte, als durch die dringendsten Gegengründe notwendig geworden sei, oder ob man den Entwurf von neuem zum Gegenstand einer freien und unbefangenen Prüfung machen solle". Für das erstere Verfahren spräche, daß der Entwurf aus einer sorgfältigen Vorarbeit hervorgegangen war und daß die besten und mannigfaltigsten Kräfte dabei zusammengewirkt hatten. Dennoch entschloß man sich, den zweiten Weg zu wählen und nochmals den Entwurf von 1843 einer umfassenden Prüfung zu unterwerfen. Man hielt sich hierbei einmal streng an die Anweisung der Königlichen Kabinettsorder, und dann sprach auch hierfür das Beispiel, das bei der Abfassung des Allgemeinen Landrechts gegeben war. Auch damals sei der ausgearbeitete Entwurf durch den Druck bekanntgemacht und auf

Grund der daraufhin sich erhebenden kritischen Würdigung durch die verschiedensten interessierten Kreise nochmals umgearbeitet worden.

Über die bei der Revision angewandte Arbeitsmethode ist in den Akten des Justizministeriums der Gesetzrevision nichts Sicheres zu erfahren. Doch darf man annehmen — darauf lassen manche Bemerkungen schließen —, daß regelmäßig Konferenzen unter der Leitung des Ministers stattfanden, in denen die einzelnen Materien durchberaten wurden. Von Savignys Hand finden sich nur einige Relationen und anscheinend kurz hingeworfene Notizen, außerdem einige Versuche zur Fassung der Paragraphen.

Haben sonach an dem Revisionswerk viele Personen, sei es als Mitarbeiter oder als Monenten, Anteil genommen und Anregungen gegeben, so darf man das Werk als Ganzes doch als eine Schöpfung v. Savignys ansehen, unter dessen persönlicher Leitung es geschaffen wurde.

Im weiteren Verlaufe der Gesetzgebungstätigkeit wurde der revidierte Entwurf einer Immediatkommission des Königlichen Staatsrates zur erneuten Prüfung vorgelegt. Dieser Kommission gehörte auch v. Savigny als Mitglied an. Das Ergebnis der Beratungen war ein erneuter Entwurf (Entwurf von 1846). Die Immediatkommission trat im März 1846 nochmals zusammen, insbesondere zu einer nochmaligen Überprüfung des Entwurfs mit Rücksicht auf die Anschauungen und Bedürfnisse der Rheinprovinz, die an ihren aus dem französischen Rechte überkommenen Institutionen hing. Der aus diesen Beratungen hervorgegangene Entwurf von 1847 wurde dem am 3. Dezember 1847 zusammengerufenen Vereinigten Ständischen Ausschuß vorgelegt. In den Verhandlungen des Vereinigten Ständischen Ausschusses hat Justizminister v. Savigny häufig das Wort ergriffen, meist zu kürzeren Ausführungen, um die Regierungsvorlage — im wesentlichen ja sein Werk — zu verteidigen.

Es war v. Savigny nicht vergönnt, das endgültige Zustandekommen des Strafgesetzbuches in amtlicher Stellung zu erleben, da er sein Amt infolge der politischen Vorgänge des Jahres 1848 verloren hatte.

Nicht wenige von Savignys Gedanken haben in das Strafgesetzbuch Eingang gefunden und sind zum Teil auch in das Reichsstrafgesetzbuch übergegangen. Häufig hatte v. Savigny eine glückliche Hand, doch nicht immer bedeuteten seine Vorschläge einen Fortschritt gegenüber den vorhergegangenen Entwürfen. Jedoch hat er sich insofern große und unbestreitbare Verdienste erworben, als er ein eifriger Vorkämpfer für die Rechtseinheit innerhalb des Preußischen Staates gewesen ist und den Rheinischen Juristen gegenüber, die die Beibehaltung der

rheinischen Sonderrechtsgestaltung (des französischen Rechts) wünschten, energisch die Rechtseinheit verfocht. Hierbei verfuhr er durchaus nicht engherzig, sondern übernahm manche Gedanken aus dem rheinischen Recht in die Entwürfe. Gewisse Verschiedenheiten waren damals freilich noch durch die Geschworenengerichte, die zur Zeit nur im Rheinland bestanden und die man nicht antasten wollte, bedingt.

§ 2. Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Im Laufe der Gesetzgebungsarbeiten war die Frage heftig umstritten, ob im Strafgesetzbuch Definitionen von Vorsatz und Fahrlässigkeit aufgenommen werden sollten (wie dies im Allgemeinen Landrecht §§ 26—29 des 20. Titels geschehen war) oder ob man diese Begriffsbestimmungen nicht lieber der Wissenschaft überlassen sollte. Der Entwurf von 1843 hatte Begriffsbestimmungen für Vorsatz und Fahrlässigkeit aufgestellt. Danach sollte ein Verbrechen dann als vorsätzlich begangen angesehen werden, „wenn dasselbe so erfolgt ist, wie es in der Absicht des Täters gelegen hat". Ferner sollte ein Verbrechen dem Täter als „vorsätzliches" dann zugerechnet werden, wenn der eingetretene Erfolg zwar nicht zunächst oder ausschließlich bezweckt war, aus den Umständen aber hervorgehe, daß der Erfolg „für den als möglich vorauszusehenden Fall seines Eintritts nicht außer der Absicht des Täters gelegen hat". Durch einen Irrtum in der Person des Verletzten oder in den Beweggründen sollte der Vorsatz nicht ausgeschlossen werden (§ 52 des Entwurfs von 1843). § 53 des Entwurfs bestimmte, daß, wenn aus der Handlung ein Erfolg entstanden sei, der außer der Absicht des Verbrechers lag, ihm die Tat nur in Beziehung auf den beabsichtigten Erfolg als eine vorsätzliche, in Beziehung auf den ohne seinen Willen entstandenen Erfolg, aber den Umständen nach zugleich als fahrlässiges Delikt angerechnet werden sollte. Die Revision von 1845 strich den ersten Absatz des § 52 des Entwurfs von 1843 mit der Begründung, daß man zwar die Begriffe von Vorsatz, Absicht und Zweck für gleichbedeutend halten wolle, allein der Täter könne verschiedene Beweggründe gehabt haben, wie z. B. Rache, Furcht oder Gewinnsucht, die außerhalb des Begriffes von Vorsatz und Absicht liegen. Außerdem könne der Beweggrund auch im Zusammenhange mit einem erwarteten späteren Ereignis gestanden haben (z. B. Mord, um zu einer Erbschaft zu gelangen). Dies könne man allerdings auch als Absicht oder Zweck bezeichnen, doch müsse die Sprache des Gesetzes jede Abwechslung zwischen dem unzweideutigen Ausdruck „Vorsatz" und den zweideutigen Ausdrücken „Zweck" und „Absicht" vermeiden. Der Ausdruck „Vorsatz" stelle das Verhältnis

des Gedankens zu der als Verbrechen charakterisierten Handlung allein dar, abstrahiert von allen Beweggründen und von allen Rücksichten auf die spätere Zeit. § 41 des revidierten Entwurfs bestimmte, daß ein Verbrechen nicht nur in dem Falle als ein vorsätzliches anzusehen sei, wenn der Wille des Handelnden ausschließlich auf den eingetretenen gesetzwidrigen Erfolg gerichtet war, sondern auch dann, wenn der Handelnde diesen Erfolg als einen von mehreren möglichen Erfolgen bezweckte, selbst wenn er den einen oder anderen vorzugsweise herbeiführen wollte. Ein Verbrechen sollte aber auch dann als vorsätzliches angesehen werden, wenn der Wille des Handelnden auf eine unbestimmte Rechtsverletzung gerichtet war, insofern diese nach dem allgemeinen oder dem Täter besonders bekannten Lauf der Dinge von der Gefahr des wirklichen Erfolges begleitet wurde. Der § 53 des Entwurfs von 1843 wurde in den revidierten Entwurf nicht aufgenommen, da das Gesetzbuch nach Ansicht der Revision genug tue, wenn es den Umfang des strafbaren dolus erschöpfend angebe.

In der Immediatkommission von 1846 (Protokolle S. 30—32) wurde vom Justizminister Uhden die Beseitigung des § 41 des revidierten Entwurfs gefordert, da er nichts enthalte als eine Definition; solche Sätze müsse man der Wissenschaft sowie dem Ermessen und dem praktischen Verstand des Richters überlassen. Justizminister v. Savigny entgegnete hierauf, daß die Vorschrift des § 41 nicht lediglich eine Frage der Doktrin sei, sondern daß sie den Zweck habe, die in Wissenschaft und Praxis strittigen Fragen über den dolus alternativus, eventualis und indeterminatus zu entscheiden. Insofern habe er eine praktische Bedeutung. Die Kommission entschloß sich aber entgegen den Ausführungen von Savignys, den § 41 des revidierten Entwurfs fallen zu lassen.

Während die Immediatkommission eine Bestimmung über den Vorsatz nicht aufnehmen wollte, entschloß sie sich, eine Bestimmung über die Fahrlässigkeit aufzunehmen.

Justizminister v. Savigny hatte sich vorher in einem ausführlichen, gedruckt vorliegenden Gutachten hierzu geäußert (vgl. Anlage der Protokolle der Immediatkommission, vgl. ferner Goltdammer, Bd. 1, Anlage E). Er sprach darin die Ansicht aus, daß es (im Gegensatz zum Allgemeinen Landrecht, wo die Fahrlässigkeit abgestuft und je nach dem Grade verschieden behandelt wurde) genüge, wenn einfach von Fahrlässigkeit ohne jeden Zusatz gesprochen werde. Es sei nicht zu befürchten, daß dadurch die Meinung aufkommen könne, daß das neue Strafgesetzbuch eine strengere Behandlung der Fahrlässigkeit, als das im Allgemeinen Landrecht der Fall war, eintreten lassen wolle. Jeder Versuch einer näheren Bestimmung bringe hier

aber große Übelstände mit sich, da man entweder im allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches oder aber bei den einzelnen fahrlässigen Verbrechen versuchen könne, dagegen Vorsorge zu treffen. Wolle man im allgemeinen Teil die Fahrlässigkeit näher bestimmen und begrenzen, so würde dies als eine auffallende Inkonsequenz erscheinen, nachdem man es ausdrücklich abgelehnt habe, eine Definition des Vorsatzes in das Gesetz aufzunehmen. Oder aber man müsse in allen Paragraphen, die eine fahrlässige Handlung mit Strafe bedrohen, einen gleichlautenden Zusatz bringen, da sonst Zweifel aufkommen könnten.

Der Entwurf von 1846 faßte die Bestimmungen über die Fahrlässigkeit so: „Ob eine Handlung vorsätzlich verübt worden, im gleichen, ob eine nicht vorsätzlich verübte Handlung als eine fahrlässige dem Handelnden zugerechnet werden könne, ist nach freiem Ermessen aus den Umständen zu beurteilen." Das Strafgesetzbuch hat weder über den Vorsatz noch über die Fahrlässigkeit irgendwelche Bestimmungen aufgenommen, sondern überließ beide dem richterlichen Ermessen und der Wissenschaft. Nur eine dürftige Vorschrift über den Tatirrtum (§ 44) blieb übrig.

§ 3. Versuch.

Bei der Behandlung der Lehre von dem Versuche ist man, wenn auch unter Abweichungen in Einzelheiten, in den früheren Entwürfen von dem im Allgemeinen Landrecht (A.L.R. 2. Teil, 20. Titel, §§ 39 ff.) enthaltenen Prinzip ausgegangen, das die einzelnen Phasen des Verbrechens von der Drohung bis zum vollendeten Verbrechen unterschied und dementsprechend auch die Bestrafung (ansteigend bis zur vollen Strafe) regelte.

Die Revision (Bd. 1 S. 132 ff.) stellte als „präjudiziell" die Frage an die Spitze, „ob irgendeine Art des Versuches dem vollendeten Verbrechen gleich zu bestrafen sei", und beantwortete sie dahingehend, daß man unbedingt an dem deutschrechtlichen Standpunkte festhalten müsse, wonach der Versuch gelinder als das vollendete Verbrechen zu bestrafen sei. Fraglich erscheine nur, auf welchem Punkte man anfangen solle, die Strafbarkeit einer Versuchshandlung anzuerkennen. Es seien hier folgende Stufen zu unterscheiden: die auf das Verbrechen gerichteten Gedanken, entfernte Vorbereitung, ein Anfang der Tat, beendeter Versuch. Die Revision entschied sich dafür (im Sinne des Art. 2 Code pénal und § 55 des Entwurfs von 1843), die Strafbarkeit an den Anfang der Ausführung des Verbrechens zu knüpfen, „jedoch unter Ziehung einer scharfen Grenze als einer festen Schutzwehr gegen das Hineinfallen jeglicher bloß vorbereitender Handlung in das Gebiet des schon strafbaren Versuches."

In Befolgung dieses Prinzips behielt man als maßgebend für den Beginn der Strafbarkeit den Begriff „Anfang der Ausführung" bei und nahm dazu noch nach dem Vorbild des Art. 2 code pénal die Beschränkung der Strafbarkeit des Versuches auf, daß die Ausführung des Verbrechens durch äußere Umstände, unabhängig von dem Willen des Täters, verhindert sein müsse.

In der Frage der Strafbarkeit des Versuches ist die Revision davon ausgegangen, daß einerseits die allgemeine Bestimmung des Gesetzes über die Strafbarkeit des Versuches auf den konkreten Fall leicht anwendbar sein müsse, daß andererseits aber dem richterlichen Ermessen der gehörige Spielraum und zugleich eine materiell sichernde Leitung zu geben sei, ohne doch formelle Zumessungsgründe aufzustellen (S. 138 a. a. O.).

Was den Gegensatz des beendeten und des nicht beendeten Versuches betreffe, so habe es zwar den Schein einer festen Bestimmtheit des Begriffs für sich, wenn man das sogenannte delictum perfectum auszeichne, um entweder die Strafe des vollendeten Verbrechens darauf anzuwenden oder aber eine besondere, aber sehr hohe Strafe. Doch beruhe das auf einem Irrtum. Denn eine solche Bestimmung passe nicht auf alle Verbrechen, sondern nur zufällig auf diejenigen, bei welchen das corpus delicti aus einzelnen Elementen zusammengesetzt sei, von denen einige in der Tätigkeit des Verbrechers, andere in äußeren Erscheinungen bestehen, die von jener Tätigkeit unabhängig und der Zeit nach von ihr getrennt seien (vgl. Anhang I). Eine solche Behandlung müsse doppelt umfassend erscheinen, wenn der Abmessung der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Strafe ein größerer Spielraum zugrunde liege, wonach dann die Quote für die Strafe des Versuches berechnet werden solle. Die in einem solchen Falle durch die fest bestimmte Quote erstrebte Sicherung werde nur eine scheinbare sein, da der Richter die Strafe für das vollendete Verbrechen nach Willkür niedrig berechnen und dann von einem solchen Minimum die Quote nehmen könne. Schließlich passe diese arithmetische Bestimmtheit überhaupt nur auf manche Strafen wie Freiheitsstrafen und Geldbußen, dagegen nicht auf andere wie Ehrenstrafen u. dgl. In dem § 43 des revidierten Entwurfs wurde nun der Versuch gemacht, diesen Übelständen abzuhelfen. Er stellte als Grundprinzip die im Verhältnis zum vollendeten Verbrechen geringere Strafbarkeit des Versuches auf, doch sollte die Abmessung der Versuchsstrafe, verglichen mit der Strafe des vollendeten Verbrechens, stets in concreto geschehen, so daß sie nie das Maximum erreichen, wohl aber das Minimum weit übersteigen könne.

Seitens der Monenten wurde verschiedentlich der § 57 des Entwurfs von 1843 angegriffen, der einen strafbaren Versuch auch dann annahm, wenn der Täter sich ungenügender Mittel bedient

oder die Handlung an einem Gegenstand verübt hatte, bei dem die gesetzwidrige Wirkung nicht eintreten konnte. Die Revision nimmt hierzu folgende Stellung ein (vgl. Anhang I): Zunächst wird diejenige Handlung in Betracht gezogen, die durch die Beschaffenheit des Objektes unmöglich zum wirklichen Verbrechen werden konnte. Hier liege in der Tat kein Versuch, d. h. „eine halbe, unvollendete Aktion" vor, sondern das, was der Täter ausführen wollte, sei eine ganz vollendete, und zwar an sich nicht strafbare Handlung. Weil aber der Täter bei dieser gesetzlich indifferenten Handlung eine schlimme Absicht gehabt habe, solle er dennoch bestraft werden, und weil es zu hart wäre, ihn wie einen wirklichen Täter zu bestrafen, wende man auf jeden Fall die Fiktion eines Versuches an, der in der Tat nicht vorhanden sei. Demgemäß wurden diese Bestimmungen offen gelassen.

Was die ungenügenden Mittel anlangt, so spreche manches dafür, bei der Regelung des Entwurfs von 1843 stehen zu bleiben, doch müßte man sich dann entschließen, den Gebrauch absolut untauglicher Mittel ebenso von der Strafbarkeit auszuschließen wie den Versuch am absolut untauglichen Objekt, denn beides stehe auf gleicher Stufe. Es bleibe also nur übrig, die Strafbarkeit derjenigen Versuchshandlung anzuerkennen, die bloß an einer relativen Unzulänglichkeit oder Unwirksamkeit der gewählten Mittel scheitere. Die Anwendung eines absolut untauglichen Mittels könne zwar niemals einen Erfolg haben, dagegen könnte die Anwendung eines an sich geeigneten Mittels, das seine Wirkung nur zufällig oder durch das Zusammenwirken besonderer Ereigniffe verfehle, vollen Erfolg haben, sei also objektiv gefährlich. Allein man verwickele das Gesetz in Kasuistik und Weitläufigkeit, wenn man diese feinen Unterschiede klar und erschöpfend bezeichnen wolle. Es sei deshalb besser, hiervon im Gesetz ganz zu schweigen. Enthalte das Gesetz keine Bestimmungen hierüber, so ergebe sich die Straflosigkeit der Anwendung absolut untauglichen Mittel ebenso von selbst wie die Straflosigkeit der bösen Gedanken. Die Immediatkommission von 1845 (vgl. Verhandlungen S. 32 und 33) beschloß, den § 62 des Entwurfs von 1843 wiederherzustellen.

Die Weglassung der Definition des Versuches verursachte den rheinischen Juristen Bedenken. Geheimrat Ruppenthal, der Vertreter der rheinischen Auffassung im Justizministerium (Uhden) tadelte in seiner Denkschrift (S. 3—5), daß es dem richterlichen Ermessen überlassen sei, den Zeitpunkt zu bestimmen, mit dem der Versuch strafbar zu werden beginne, und auch, wann die Handlung aufhöre, ein bloßer Versuch zu sein, und wann sie als vollbrachtes Verbrechen betrachtet werden müsse. Denn wenn man auch voraussetzen wolle, daß die Richterkollegien imstande

seien, diese Fragen richtig zu beurteilen, so sei es doch im höchsten Grade bedenklich, den Geschworenen zuzumuten, sich eine Definition des Versuches zu machen, und dann, wenn sie nach ihren Begriffen in der Handlungsweise des Angeklagten einen Versuch fänden, müßte der Richter prüfen, ob dieser Versuch strafbar sei oder nicht. Er hielte deshalb eine gesetzliche Qualifikation des strafbaren Versuches, wie es der Justizminister der Gesetzrevision (v. Savigny) vorgeschlagen habe, für die Rheinprovinz für unbedingt notwendig.

In seinem Votum hierzu erklärte sich Justizminister v. Savigny mit diesen Darlegungen völlig einverstanden und sprach sich für eine Wiederaufnahme des § 42 des revidierten Entwurfes aus. In dem Entwurf von 1847 wurde nun als Sonderbestimmung für die Rheinprovinz ein § XIX in das Einführungsgesetz aufgenommen, der bestimmte:

„An die Stelle des § 40 des gegenwärtigen Gesetzbuchs tritt folgende Bestimmung:

Der Versuch ist strafbar, wenn der Vorsatz, das Verbrechen zu verüben, in einem Anfang der Ausführung desselben offenbar geworden ist und die Vollendung nur durch äußere, von dem Willen des Täters unabhängige Umstände verhindert worden ist.

Für den Versuch eines Verbrechens ist stets eine dem Maß oder auch der Art nach gemilderte Strafe auszusprechen als diejenige, welche im Falle der Vollendung des beabsichtigten Verbrechens hätte ausgesprochen werden müssen . . ."

Die schließlich Gesetz gewordene Vorschrift (§ 31 St.G.B.) stimmte im wesentlichen mit dem § 42 des revidierten Entwurfs und dem § XIX des Entwurfs des Einführungsgesetzes von 1847 überein, indem einmal an dem Begriff des Anfangs der Ausführung festgehalten wurde, und die von der Revision hinzugefügte Beschränkung, daß die Ausführung des Verbrechens durch äußere Umstände, unabhängig von dem Willen des Täters, verhindert sein müsse, in das Gesetz aufgenommen wurde. In der Frage der Bestrafung ist das Strafgesetzbuch von den Prinzipien der Revision abgewichen. § 32 St.G.B. bestraft den Versuch und überläßt es dem Ermessen des Richters, „bei Festsetzung des Strafmaßes innerhalb der dafür vorgeschriebenen Grenzen darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Verbrechen nicht vollendet worden ist."

§ 4. Teilnahme.

In dem Entwurf von 1827 ging man bei der Behandlung der Lehre von der Teilnahme von dem Gedanken aus, daß der Urheber und die übrigen Teilnehmer bei der Bestrafung nicht

gleichzustellen seien. Die Teilnehmer wurden unterschieden, je nachdem sich ihr Tatbeitrag entweder auf die Hervorbringung des Verbrechens selbst oder auf das vollbrachte Verbrechen und hier wieder entweder auf Förderung des Täters oder eigenen Nutzen bezog. Als Urheber wurde außer dem physischen Urheber noch der sogenannte Hauptgehilfe, der die zur Ausführung des Verbrechens in concreto notwendige Hilfe leistet, und der Anstifter angesehen. Als sogenannter Nebengehilfe derjenige, welcher wissentlich, jedoch ohne vorherige Verabredung, die beabsichtigte Begehung eines Verbrechens durch nicht notwendige Hilfe befördert. In der Gesetzrevisionskommission von 1827 (vgl. Ges.Rev.Komm. Acta I Nr. 2 Vol. 1 S. 241—244, 253 u. 280) ließ man die Unterscheidungen zwischen Förderung der Zwecke des Täters und Teilnahme an den Vorteilen bei vollbrachtem Verbrechen fallen. Man hatte demnach:

a) die gleiche Strafe für den Urheber, Hauptgehilfen und Anstifter,

b) eine geringere — je nach dem Verhältnis des Einflusses der Beihilfe auf die Vollbringung der Tat zu bestimmende, jedoch auf ein bestimmtes Maß begrenzte Strafe für den einfachen (Neben-) Gehilfen,

c) eine noch geringere, jedoch bei Kenntnis des Verbrechens durch die Größe desselben bedingte Strafe für den wissentlichen Teilnehmer an den Vorteilen und für den Begünstiger, dagegen erhöhte Strafe bei gewerbsmäßiger Begünstigung von Verbrechen; aber Straflosigkeit bei der Begünstigung nur für die Person des Verbrechers durch nahe Verwandte,

d) endlich war die Strafe des beendeten bzw. nicht beendeten Versuchs für den Anstifter hinzugefügt, wenn die Ausführung des Verbrechens ohne seinen Willen unterblieben war, indem man annahm, daß das Anraten, der Anreiz, der Befehl im Sinne des Versuches als äußere Anfangshandlung anzusehen sei (vgl. Goltdammer, Materialien Bd. 1 S. 283/4).

Die Entwürfe von 1833 und 1836 blieben bei dieser Regelung, ebenso mit unbedeutender Änderung der Entwurf von 1843 (der die Spezialisierung der Mittel zur Anstiftung wegließ).

Die Revision stellte als leitenden Gesichtspunkt fest, daß im Gegensatz zum code pénal, der (Art. 59) die Komplicen mit derselben Strafe bedrohe wie die Urheber, der alte, der deutschen Praxis zugrundeliegender Satz der C.C.C. festgehalten werden müsse, wonach die Komplizen „im eynen Fall anderst dann in dem anderen“ (Art. 177) bestraft werden sollten. Um in den Kern der strittigen Fragen eindringen zu können, sei es vor allem nötig, auf diejenigen Gegensätze näher einzugehen, welche sich

aus dem Wesen der Hilfsleistung überhaupt ergeben. Jede Hilfsleistung sei nämlich:

1. entweder wesentlich oder nicht wesentlich,
2. entweder vorbereitend oder die Ausführung der Tat begleitend (concomitant),
3. entweder vorher verabredet oder nicht vorher verabredet vgl. Anh. II.

Nur der Gegensatz zwischen der wesentlichen und der nicht wesentlichen Hilfeleistung sei jedoch innerlich so beschaffen, daß er als entscheidend an die Spitze gestellt werden könne. Betrachte man den Weg von dem Vorsatz hindurch zur Tat, so müsse objektiv alles darauf ankommen, wie stark in jedem Stadium des Verbrechens die Wirksamkeit des Täters und eventuell des Helfers zum endlichen Erfolg beizutragen vermochte. Nun führe zwar die Hervorhebung des Gegensatzes der wesentlichen und der nicht wesentlichen Hilfsleistung materiell zur Anerkennung des angefochtenen Unterschiedes zwischen dem Haupt- und dem Nebengehilfen, der sich auch so bereits im Landrecht finde. In diesem Unterschiede sei in der Tat eine materielle Wahrheit, der Fehler liege nur darin, diesen Unterschied durch eine Abstraktion zum Gesetz zu erheben. So wenig sich die Existenz eines allmählichen Überganges von dem sogen. entfernten Gehilfen und dem Nebengehilfen, von diesem in den Hauptgehilfen, von diesem in den Miturheber verleugnen lasse, so wenig werde es andererseits der Gesetzgebung gelingen, alle hier denkbaren begriffsmäßigen Unterschiede und Abstufungen durch Spezialbestimmungen zu fixieren. Man könne also den innerlich bedeutungsvollen Gegensatz der wesentlichen und nicht wesentlichen Hilfsleistung hervorheben, ohne doch formell die Unterscheidung des Entwurfs zwischen dem Hauptgehilfen und dem einfachen Gehilfen beizubehalten (vgl. Anh. II). Die Hervorhebung jenes Gegensatzes in seiner allgemeinen Bedeutung ziehe freilich notwendigerweise für jeden einzelnen Fall ein freies richterliches Ermessen über die Wesentlichkeit oder Nichtwesentlichkeit der Hilfsleistung nach sich. Wenn man aber ein solches Ermessen für gefährlich halte, so sei zu erwägen, daß durch die Scheidung des Hauptgehilfen und des Nebengehilfen in der Tat die Sache vom richterlichen Ermessen freigehalten, daß dieses dabei nur auf ein anderes Gebiet verschoben wird. Nach diesen Ausführungen glaubte die Revision, den zweiten der vorhin erwähnten Gegensätze, den zwischen vorbereitender und die Ausführung der Tat begleitender Hilfsleistung, auf sich beruhen lassen zu können und stellte den ersten der genannten an die Spitze. Zu diesem trete aber noch der dritte hinzu, der zwischen der verabredeten oder nicht verabredeten Hilfsleistung, dessen

Berücksichtigung nicht ganz abzuweisen sei. Die vorhergehende Verabredung enthalte ein beachtenswertes Moment, obgleich der Entwurf von 1843 in der Anerkennung dessen zu weit gehe. Es sei allerdings ein gewisser Wert darauf gelegt worden, aber nicht derart, daß man sich dadurch in die unfruchtbaren Schwierigkeiten verwickeln lasse, die der Entwurf in den aufgestellten Begriffen von Komplott und Bande mit sich führe. Schlage man den hier vorgeschlagenen Weg ein, so lasse man den gegen die formelle Scheidung von Hauptgehilfen und Nebengehilfen gerichteten Erinnerungen die geeignete Beachtung widerfahren und trete zugleich der Lösung der Hauptfrage näher, die das Prinzip der in Ansehung der Teilnehmer überhaupt im Gesetze auszusprechenden Strafbarkeit betreffe. Solle diese Lösung in genügender Weise erfolgen, so müsse man ebensosehr die Schroffheit des französischen Prinzips vermeiden wie die Kasuistik der modernen deutschen Gesetzgebung. Die Härte des französischen Prinzips, welches jeden Teilnehmer mit derselben Strafe, wie den Urheber treffe, sei um so größer, als der code pénal sehr häufig absolut bestimmte Strafen androhe. Dieser Härte gegenüber könne es nur ratsam und gerecht erscheinen, das deutsche Prinzip aufrechtzuerhalten, nach welchem jeden Teilnehmer eine seiner individuellen Verschuldung entsprechende Strafe treffen solle. Wolle man aber hierbei nicht wieder in kasuistische Unterscheidungen verfallen, so bedürfe es einer allgemeinen Bestimmung, durch die die Anwendbarkeit desselben Strafgesetzes auf den Gehilfen wie auf den Täter als Regel klar hervortrete (vgl. Anh. II), ohne daß dem Richter in der Zumessung der Strafe — je nach der Verschuldung des einzelnen Teilnehmers Fesseln angelegt würden. Gelinge es, hierfür den richtigen Ausdruck zu finden, so sei davon um so weniger Gefahr zu besorgen, da der Entwurf nur in den seltensten Fällen absolut bestimmte Strafen aufstelle. Ein solcher Ausdruck wird nun im § 46 des revidierten Entwurfs von 1845 vorgeschlagen, der im allgemeinen die für ein Verbrechen angedrohte Strafe auf den Urheber (und Miturheber), auf den Anstifter und auf den Gehilfen für anwendbar erklärt. In diesem allgemeinen Ausspruch der Anwendbarkeit des gleichen Strafgesetzes liege keineswegs eine Gleichheit derart daß jeden Gehilfen dasselbe Strafmaß treffen müßte, wie in diesem konkreten Falle den Täter selbst. Vielmehr sei damit dem Richter freier Spielraum gelassen, innerhalb des Arbitriums die Strafe für jeden Mitschuldigen abzumessen, woraus sich sogar eine geringere Strafe für den bloßen Gehilfen der Regel nach von selbst ergeben würde. Zugleich hat man in dem § 46 des Entwurfs die begründeten, gegen die Fassung des § 63 des Entwurfs von 1843 erhobenen Erinnerungen berücksichtigt und den Urheber und Miturheber klar als diejenigen bezeichnet, welche die mit

Strafe bedrohte Tat selbst ausführen. Die Tätigkeit und die Mittel des Anstifters sind nicht näher bezeichnet. Durch den § 47 des Entwurfs wurde dem Gegensatz der nicht wesentlichen zu der wesentlichen Hilfsleistung sein Ausdruck gegeben und das Prinzip der geringeren Strafbarkeit desjenigen Gehilfen, der nicht wesentlich zur Begehung des Verbrechens beigetragen hat, durchgeführt. Es ist dafür die einfache Fassung gewählt worden: „Wenn die zu einem Verbrechen wissentlich geleistete Hilfe nicht wesentlich zur Begehung beigetragen hat", um alles Hypothetische zu vermeiden, was den Richter nur unnützerweise beengen und besonders die Geschworenen in Verlegenheit setzen könnte, da sie sich nicht auf dem Boden eines rein faktischen Ausspruches befänden, wenn sie erklärten, daß dieses oder jenes (unter einer gewissen Voraussetzung) geschehen sein würde, sondern nur, wenn sie erklärten, daß es geschehen sei (vgl. Revision 1 S. 151 ff.).

Bei der Behandlung der §§ 46 und 47 des revidierten Entwurfs in der Immediatkommission von 1845 (a. a. O. S. 35 ff.) wurde vom Justizminister v. Savigny folgendes ausgeführt: Im revidierten Entwurf sei der Unterschied zwischen wesentlicher und nicht wesentlicher Hilfsleistung gemacht worden, da die Unterscheidung des früheren Entwurfs zwischen Haupt- und Nebengehilfen zu vielfachem Tadel Anlaß gegeben habe. Indes lasse sich nicht leugnen, daß auch die Grenze zwischen wesentlicher und nicht wesentlicher Hilfsleistung sehr schwankend sei. Es entstehe daher die Frage, ob man nicht, wie es bei der Lehre von der Hilfsleistung geschehen sei, die Entscheidung der Frage: in welchen Fällen der Beförderer dem Täter gleich oder milder zu bestrafen sei, lediglich dem Ermessen des Richters überlassen solle. Von gleichen Grundsätzen sei die Carolina ausgegangen. Das Landrecht und die neueren deutschen Strafgesetzbücher seien allerdings in anderer Art verfahren; allein da alle Unterscheidungen, die man in dieser Beziehung aufzustellen versucht habe (s. oben), sehr schwankend und unbestimmt seien, so beruhe zuletzt doch alles in der Auffassung des Richters. Man könne nicht behaupten, daß, wenn man von diesen Unterscheidungen abgehe, dem Richter eine größere Willkür eingeräumt werde, als ihm dieselbe schon in der gegenwärtigen Gesetzgebung gegeben sei. Übrigens dürfe nicht unerwähnt bleiben, daß durch die bevorstehende Einführung der Staatsanwaltschaft und des Rechtsmittels der Aggravation dem Staate ein genügender Schutz gegen etwaige Mißbräuche gegeben werde. Savigny schug demnach vor, die §§ 46 und 47 dahin umzugestalten:

„§ 46. Die für ein Verbrechen vom Gesetze angeordnete Strafe ist nicht nur auf denjenigen anzuwenden, welcher die mit Strafe bedrohte Tat allein oder in Gemeinschaft mit

anderen ausführt, sondern auch auf den, welcher einen anderen zur Ausführung derselben anstiftet.

§ 47. Wer einem anderen zur Begehung eines Verbrechens durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe leistet, ist zu der für dieses Verbrechen im Gesetz angedrohten Strafe zu verurteilten.

Es soll jedoch der Richter ermächtigt sein, eine der Art und dem Maße nach gelindere Strafe auszusprechen, wenn er in der besonderen Beschaffenheit der geleisteten Hilfe Gründe zu solchem gelinden Urteil findet." (§ 42 E. 1846.)

Beide Paragraphen wurden von der Kommission in der vom Justizminister v. Savigny vorgeschlagenen Form genehmigt. Sonst wurden an den Bestimmungen des revidierten Entwurfs keine wesentlichen Änderungen vorgenommen.

Geheimrat v. Ruppenthal erklärte sich in seiner Denkschrift gegen den 2. und 3. Absatz des § 42 des Entwurfs von 1846, weil dadurch dem Richter, und zwar im Gegensatz zu den Geschworenen, eine große Willkür gegeben würde. Er empfahl die Beibehaltung des Prinzips des rheinischen Strafrechts, nämlich die völlig gleiche Behandlung der Gehilfen mit den Taturhebern, den Anstiftern. Durch die große Milde des Entwurfs und die im allgemeinen niedrigen Strafminima werde ohnehin jede Härte verhütet, höchstens könne eine solche ausnahmsweise bei ungewöhnlichen Fällen eintreten, die aber das Gesetz nicht berücksichtigen könne (S. 6 der Denkschrift). Justizminister v. Savigny wandte sich in seinem Votum zur Ruppenthalschen Denkschrift hiergegen. In allen bisherigen Stadien habe man sich für die Grundsätze des deutschen Strafrechts entschieden. Es möge richtig sein, daß durch den weiten Spielraum im Strafmaß der Entwurf in vielen Fällen dem Richter selbst bei Annahme des rheinischen Prinzips das Mittel an die Hand gebe, die geeignete mildere Abmessung der Strafe gegen die Gehilfen zu bewirken. Doch müsse man einerseits bedenken, daß, wenn einmal prinzipiell die Gehilfen und Urheber gleichgestellt würden, eine mildere Behandlung der Gehilfen im einzelnen Fall eigentlich nicht konsequent sei, andererseits aber diese Aushilfe nur da eintreten könne, wo keine absolut bestimmten Strafen festgesetzt seien, sondern nur bei relativen Strafen. Selbst im letzten Falle sei durch das Strafgesetzbuch keine genügende Aushilfe gegeben, wenn das Strafminimum, wie bei Totschlag, Münzfälschung, Raub usw., sehr hoch, die Hilfeleistung aber nur unbedeutend gewesen sei. Demnach sei er für eine Beibehaltung der grundsätzlich verschiedenen Bestrafungen der Gehilfen im Vergleiche zu den Urhebern. Zwar treffe es zu, daß man im Widerspruch mit dem rheinischen Verfahren den erkennenden Richter zum Richter über die Frage mache, wenn man ihm einseitig die Bewertung der mildernden

Umstände bei der verbrecherischen Hilfsleistung überlasse. Man könne deshalb im rheinischen Publikationspatent anordnen, daß die Entscheidung hierüber den Geschworenen zustehe. Die von Ruppenthal dagegen vorgebrachten Bedenken schienen ihm nicht zuzutreffen. Ebensowenig könne eine solche Maßregel eine Gefährdung des Instituts der Geschworenen bedeuten, wie ja auch das französische Gesetz vom 28. April 1832 Art. 5 unbedenklich bei allen Verbrechen und selbst in Beziehung auf den Urheber die Frage nach den mildernden Umständen von den Geschworenen beantworten lasse. In Frankreich aber herrsche für die Reinerhaltung des Instituts der Geschworenengerichte nicht minder lebhafter Eifer als im Rheinland. Die Denkschrift besorge von einer derartigen Maßregel weniger eine Gefährdung des Instituts der Geschworenengerichte als vielmehr eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch eine willkürliche Milde der Geschworenen und berufe sich auf die in Frankreich in dieser Beziehung eingetretenen verderblichen Folgen. Dieser Vergleich führe jedoch deshalb zu einem unrichtigen Ergebnis, weil das französische Gesetz die Willkür der Geschworenen auch bei der Bestrafung der Urheber zulasse, nach dem gegenwärtigen Vorschlage aber bloß von den Gehilfen die Rede sei, deren gleichmäßig strenge Bestrafung für die öffentliche Sicherheit usw. von ungleich geringerer Wichtigkeit sei als die der Urheber. Trage man jedoch aus den angeführten Gründen Bedenken, den Geschworenen die Entscheidung über diese Frage zu überlassen, so biete sich ein anderer Ausweg derart dar, daß man die Milderung von der Übereinstimmung der Richter und der Geschworenen abhängig machen könne, und zwar so, daß der Richter zuerst die Frage in concreto zu prüfen habe und nur dann, wenn er für den Teilnehmer eine mildere Strafe als für den Täter für angemessen halte, den Geschworenen die Frage über die Strafmilderung vorgelegt werde, dagegen wenn der Richter eine Milderung nicht für angemessen halte, auch die Geschworenen sich nicht mit dem Vorhandensein mildernder Umstände befassen dürften. Durch diese Kombination trete von selbst der von Ruppenthal empfohlene Erfolg ein. Außerdem werde dadurch auf der einen Seite jede Schwächung des Einflusses der Geschworenen, auf der anderen Seite jede Willkür vermieden, und es trete in diesem besonderen Falle ein ähnliches Verhältnis zwischen Richtern und Geschworenen ein, wie es bei dem Anfang jedes einzelnen Strafverfahrens ohnehin der Fall sei, indem die Geschworenen niemals tätig werden könnten, wenn nicht zuvor ein Gerichtshof die Sache für zur Verhandlung geeignet befunden habe. Die eine oder andere Bestimmung könne man in das Publikationspatent für die Rheinprovinz aufnehmen als Modifikation des § 42 des Entwurfs von 1846, den man im übrigen unverändert belassen solle.

Der Entwurf von 1847 stellte in den §§ 43 und 44 die grundsätzlich gleiche Bestrafung für Urheber, Anstifter und Gehilfen voran. Doch ermächtigte der Absatz 2 des § 44 den Richter, eine gelindere Strafe für den Gehilfen auszusprechen, wenn er in der besonderen Beschaffenheit der geleisteten Hilfe Gründe zu einem solchen milderen Urteil finde. Dagegen war in das rheinische Publikationspatent keine besondere Bestimmung hierüber aufgenommen worden.

In der Staatsratskommission von 1847 wurde erwogen, ob mit Rücksicht auf die Geschworenengerichte der Begriff der Anstiftung nicht durch Spezialisierung der Mittel zu erläutern sei, und es wurde von den rheinischen Juristen (a. a. O. Beilage 3) mit Bezugnahme auf Art. 60 code pénal vorgeschlagen zu sagen:

„. . . durch Geben oder Versprechen einer Belohnung, durch Drohungen, Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Benützung eines Irrtums oder durch sonstige Mittel, welche auf den Willen einzuwirken geeignet waren . . .",

doch wurde nur die Fassung beschlossen:

„. . . es möge dies durch Befehl, Belohnung oder auf andere Weise geschehen . . ." (§ 43 Entw. 1847).

Die §§ 34 und 35 des Strafgesetzbuches haben keine besonderen Unterscheidungen zwischen Haupt- und Nebengehilfen, auch die Unterscheidung zwischen wesentlicher und nicht wesentlicher Hilfsleistung ist gemäß dem Antrag v. Savigny's in der Immediatkommission von 1845 unterblieben. Der Gedanke der Anwendung des gleichen Strafgesetzes auf Täter und Teilnehmer ist dagegen in das Gesetz aufgenommen worden. In der Frage der Mittel zur Anstiftung ist § 34 Ziff. 1 dem Antrag der rheinischen Juristen gefolgt und hat diese Mittel näher spezialisiert. Die Fassung der Paragraphen ist insofern abweichend vom revidierten Entwurf, als das Strafgesetzbuch im § 34 den Begriff des Teilnehmers aufstellt und in Anstifter und Gehilfen scheidet. Im § 35 wird dann die Strafe für die Teilnehmer festgesetzt, und zwar in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem revidierten Entwurf.

In den Akten des Justizministeriums der Gesetzrevision finden wir bei den Vorarbeiten zum Revisionsentwurf einen Fassungsversuch über den Tatbestand des Komplotts, der teils von Savigny eigenhändig verbessert ist, teils ganz neue von seiner Hand herrührende Paragraphen zeigt (Acta Generalia des Justizministeriums für Gesetzrevision Pensum I No. 14 Blatt 268 ff.). Die betreffenden Paragraphen hatten folgenden Wortlaut (die gesperrten Stellen sind von Savigny eingesetzt):

§ c.

„Wenn unter mehreren die Begehung eines gemeinschaftlichen Verbrechens verabredet und infolge dieser Verabredung ein mit zeitiger Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen zur Ausführung gebracht worden ist, so soll auf jeden Teilnehmer der Verabredung, welcher eine zur Ausführung der Tat nicht wesentliche Hilfe geleistet hat, das Strafgesetz ohne Einschränkung angewandt werden, so daß der Richter weder an das Maß von zwei Dritteilen der höchsten gesetzlichen Strafe gebunden noch berechtigt sein soll, unter das niedrigste Maß der gesetzlichen Strafe herunterzugehen.

Ist dagegen ein mit Todesstrafe oder lebenswieriger Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen zur Ausführung gebracht worden, so soll auch im Fall einer vorhergegangenen Verabredung gegen denjenigen Teilnehmer an derselben, welcher eine zur Ausführung der Tat nicht wesentliche Hilfe geleistet hat, eine zwei- bis zwanzigjährige Freiheitsstrafe erkannt werden."

§ d

(stammt ganz von Savigny).

„Wenn unter mehreren die Begehung eines gemeinschaftlichen Verbrechens verabredet und infolge dieser Verabredung ein Verbrechen zur Ausführung gebracht worden ist, so soll auch gegen denjenigen Teilnehmer der Verabredung, welcher zur Ausführung nicht beigetragen hat, auf die Strafe eines Versuchs des verabredeten Verbrechens erkannt werden.

Ebenso soll im Fall eines verabredeten Verbrechens gegen jeden Teilnehmer der Verabredung auf die Strafe eines Versuchs auch dann erkannt werden, wenn Handlungen, die den Anfang einer Ausführung der Tat enthalten, entweder gar nicht oder nicht durch diesen Teilnehmer vorgenommen worden sind, vorausgesetzt, daß die Ausführung des Verbrechens durch äußere Umstände, unabhängig von dem Willen des Teilnehmers, verhindert worden ist."

§ e

(ganz von Savignys Hand).

„Wenn zur Begehung eines Verbrechens Auftrag gegeben und die Erfüllung dieses Auftrags zugesagt worden ist, so soll gegen den, welcher den Auftrag gab, auch dann auf die Strafe eines Versuchs dieses Verbrechens erkannt werden, wenn noch keine

den Anfang der Ausführung enthaltende Handlungen vorgenommen sind, vorausgesetzt, daß die Ausführung des Verbrechens durch äußere Umstände, unabhängig von dem Willen des den Auftrag gebenden Anstifters, verhindert worden ist.

In demselben Fall soll auch gegen den, welcher den Auftrag übernahm, auf die Strafe eines Versuchs erkannt werden, wenn durch äußere Umstände, unabhängig von dem Willen desselben, die Ausführung verhindert worden ist."

In den Anmerkungen zu diesem Paragraphen begründet von Savigny die Änderungen folgendermaßen:

Im § c habe er die Unterscheidung der Strafe auf das ausgeführte, nicht auf das verabredete Verbrechen gestellt, weil das erstere Moment das wichtigere sei, das letztere nur sekundäre Bedeutung habe. Anders sei es beim § d, wo der Teilnehmer an der Verabredung nicht verbrecherisch gehandelt habe und nur wegen der Tatsache der Verabredung verantwortlich gemacht werden könne. Zum § e bemerkt Savigny, daß der darin festgelegte Tatbestand enger gefaßt werden mußte als der der Anstiftung im allgemeinen, da nur im Fall eines wirklichen Auftrags schon eine Art von Tat angenommen werden könne, ähnlich der Verabredung im Komplott. Wenn A den von einem Dritten beleidigten B zur Rache durch Mord aufreize und der Mord ausgeführt oder versucht werde, dann sei A als Anstifter und B als Täter zu bestrafen. Wenn aber B von der Tat freiwillig abstehe, so sei alles in den Grenzen der Gedanken geblieben, und das Verhältnis könne mit dem eines bestellten Banditen nicht aus gleiche Linie gestellt werden.

In den revidierten Entwurf sind diese Bestimmungen nur mit gewissen Änderungen übergegangen. So hat der § 48 des revidierten Entwurfs (§§ c und d) die Unterscheidung über die Schwere des begangenen Verbrechens fallen gelassen. Ebenso wurde der 2. Absatz des § d — der auch den am Verbrechen nicht teilhabenden Teilnehmer an der Verabredung bestraft — weggelassen. § 49 gibt im wesentlichen den Inhalt des § e wieder, doch mit der Abänderung, daß das Tatbestandsmerkmal der Verhinderung durch äußere von dem Willen der Beteiligten unabhängige Umstände nicht aufgenommen wurde. § 49 des revidierten Entwurfs hatte folgenden Wortlaut:

§ 49.

„Gegen den, welcher einen anderen zu einem Verbrechen anstiftet, sowie gegen diesen anderen, wenn derselbe die Begehung des Verbrechens zusagt, soll auch dann auf die Strafe des Versuchs dieses Verbrechens erkannt werden, wenn noch keine den Anfang der Ausführung enthaltende Handlungen vorgenommen worden sind."

§ 5. Strafantrag.

Bei der Behandlung des Strafantrages hatte der Entwurf von 1843 bestimmt, daß, falls mehrere Teilnehmer an der strafbaren Handlung vorhanden seien, die Untersuchung nur gegen diejenigen eröffnet werden dürfe, auf deren Bestrafung angetragen sei (§ 103, Entwurf von 1843). Die Revision (a. a. O. S. 219 und 221) hatte die Teilbarkeit des Antrages aufgegeben mit der Begründung, daß hierdurch eine nicht zu rechtfertigende Ungleichheit des Rechtes hervorgerufen werde. Der eine von mehreren, vielleicht gleich strafbaren Mitschuldigen werde von der Strafe verschont, der andere mit einer nach Umständen sehr schweren Strafe belegt. In der Immediatkommission von 1846 kehrte man wieder zu dem Prinzip der Teilbarkeit zurück, obwohl sich Justizminister von Savigny in einem Gutachten vom 16. Juni 1846 (abgedruckt in den Verhandlungen der Immediatkommission S. 222—225) für die Unteilbarkeit ausgesprochen hatte. Er führte in diesem Gutachten aus, daß bei den Verbrechen, die nur auf Antrag bestraft werden, der Fall eintreten könne, daß mehrere Teilnehmer zu berücksichtigen seien. Zur Erledigung dieser Frage werde es vor allem nötig sein, sich die verschiedene Natur der verschiedenen Fälle zu vergegenwärtigen, in denen überhaupt der revidierte Entwurf hier größtenteils mit dem Entwurf von 1843 übereinstimme, der dem Verletzten das Antragsrecht einräume. Die meisten dieser Fälle seien so beschaffen, daß der Verletzte nicht leicht auf den Gedanken kommen werde, mehrere Teilnehmer an dem Delikt verschieden zu behandeln, also eine Teilung des Antrages vorzunehmen. Eine verschiedene Behandlung könne für ihn hauptsächlich in folgenden Fällen wünschenswert sein:

einmal beim Ehebruch, wo schon durch eine von der Kommission genehmigte Spezialvorschrift die Teilung ausgeschlossen sei,

ferner bei den Injurien und den leichten Körperverletzungen, wobei die eigentümliche Natur des Deliktes die Zulassung der Teilung erfordere. Dieser sei daher schon durch Spezialvorschriften ausgesprochen (§§ 191, 234), welche die Kommission bereits genehmigt habe,

drittens bei dem Diebstahl, der Unterschlagung und dem Betrug, wenn die Täter nahe Verwandte des Verletzten seien. Dieses sei der wichtigste Fall, der allein ein Schwanken in der Gesetzgebung veranlaßt habe. Auch hier werde es nicht leicht vorkommen, daß der von seinen Söhnen bestohlene Vater den einen Sohn der Strafe unterwerfe, den anderen ihr zu entziehen suche. Und wenn es vorkäme, dürfe dieses Bestreben wenigstens keine Begünstigung in Anspruch nehmen. Dagegen

könne es leicht vorkommen, daß ein Sohn gemeinschaftlich mit einem Fremden, z. B. mit einem Dienstboten, den Diebstahl begehe, und daß der Vater den Sohn von der Strafe befreien, den Dienstboten ihr aber unterwerfen möchte. Deshalb habe der Entwurf von 1836 allgemein die Teilbarkeit des Antrages ausgesprochen, indem er zugleich ganz allgemein und ohne Rücksicht auf eine solche Komplizität die Bestrafung des von Dienstboten verübten Diebstahls ebenso wie die des Diebstahls von Verwandten vom Antrag des Hausvaters abhängig machte.

Der Entwurf der Immediatkommission von 1843 habe Unteilbarkeit vorgesehen. Das Plenum des Staatsrates sei dieser Ansicht anfangs beigetreten, habe sich aber schließlich für die Teilbarkeit entschieden (§ 103 des Entwurfs von 1843). Neuerdings sei nun diese Schwierigkeit gänzlich beseitigt worden, indem die Kommission in der Sitzung vom 19. April 1846 zu dem § 262 beschlossen habe, daß bei jenen Verbrechen die fremden Mitschuldigen ohne Rücksicht auf einen Antrag zur Untersuchung gezogen und bestraft werden sollten. Infolge dieses Beschlusses verschwinde das besondere Interesse, das bisher die Frage der Teilbarkeit oder Unteilbarkeit des Antrages im Falle eines von Verwandten verübten Diebstahls in Anspruch genommen hätte. Es bleibe hier noch der Fall übrig, wenn der von mehreren Verwandten Bestohlene den einen der Strafe unterwerfen, den anderen ihr entziehen möchte — ein Fall, dem, wie oben bemerkt, keine besondere Wichtigkeit zukommt, da er nur sehr selten vorkommen werde, dann aber auch keinen Anspruch auf exzeptionelle Behandlung habe.

Nach dieser Übersicht ging die Denkschrift nunmehr auf die eigentliche Frage der Teilbarkeit oder Unteilbarkeit des Antrages ein.

Die erste Maßregel, die man anwenden könne, sei die, die einstweilen von der Kommisssion beschlossen worden sei, nämlich gar keine Bestimmung über diese Frage aufzunehmen. Hiergegen sprächen jedoch folgende Gründe. Wenn diese Frage auch nur in wenigen Fällen vorkomme, so sei es doch selbst für diese wenigen Fälle nicht rätlich, bei den Gerichten Zweifel aufkommen und die Möglichkeit abweichender Urteile zuzulassen, wenn dies durch wenige Zeilen verhütet werden könne. Das sei um so weniger rätlich, als die konsequente Behandlung gerade zur Teilbarkeit führen werde, indem nach der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift der Richter gegen keinen einzelnen Teilnehmer an einem Verbrechen die Untersuchung zu eröffnen befugt sei, wenn ihm nicht ein Antrag gegen den einzelnen Teilnehmer vorliege. Diese Teilbarkeit sei aber an sich nicht zu billigen, indem sie die Untersuchung ohne Not erschwere und

eine Härte gegen diejenigen Teilnehmer an dem Verbrechen mit sich führen könne, gegen welche allein auf Bestrafung angetragen sei, während aus einer vollständigen Untersuchung gerade sein geringes Verschulden erwiesen werden könnte. Es erscheine auch nicht konsequent, den Fall ungeklärt zu lassen, daß mehrere dem Antrag unterworfene Personen nebeneinander vorkämen, da eine besondere Bestimmung für den Fall aufgenommen worden sei, daß mehrere zum Antrag berechtigte Personen vorhanden seien. Entschließe man sich aus all diesen Gründen überhaupt, eine allgemeine Bestimmung über die vorliegende Frage aufzunehmen, so könne der Inhalt derselben kaum zweifelhaft sein. Man müsse sich für die Unteilbarkeit entscheiden, wie es ja auch im früheren Zeitpunkt der Beratung von der Kommission, selbst von dem Plenum nach reiflicher Überlegung beschlossen sei, von welchem Beschluß man nachher bloß wegen der jetzt beseitigten Rücksicht auf die Komplizität der Dienstboten wieder abgegangen sei. Nur durch diese Vorschrift könnten manche Härten sowie große Erschwerungen und Verwicklungen für die Kriminaluntersuchungen vermieden werden. Es verstehe sich von selbst, daß daneben die abweichenden Spezialvorschriften über den Ehebruch und die Injurien einschließlich der leichten Körperverletzungen bestehen bleiben müßten. Sollte dieser Vorschlag Zustimmung finden, so schlage er nunmehr anstatt des § 75 des revidierten Entwurfs einen neuen Paragraphen in folgender Fassung vor:

„Wenn an einem Verbrechen, welches nur auf Antrag bestraft werden darf (§ 74 des revidierten Entwurfs) mehrere Personen teilgenommen haben, so ist der zum Antrag Berechtigte nicht befugt, einzelne Teilnehmer der Bestrafung zu unterziehen, andere davon auszuschließen. Wird daher auch nur gegen einen Teilnehmer auf Bestrafung angetragen, so soll gegen die übrigen gleichfalls die Untersuchung eingeleitet werden."

Die Immediatkommission schloß sich der Meinung des Justizministers von Savigny nicht an, sondern entschied sich in der Sitzung vom 9. Juli 1846 für die Teilbarkeit des Strafantrages mit 4 gegen 3 Stimmen gegen das Gutachten des Ministers. Dagegen sprach sich der Vereinigte Ständische Ausschuß mit 48 gegen 44 Stimmen für die Unteilbarkeit aus (Verhandlungen des Vereinigten Ständischen Ausschusses II S. 439—443), wobei der Abgeordnete Steinbeck in der Debatte besonders auf die Stellungnahme der Revision hingewiesen hatte (vgl. S. 441 a. a. O.). Der Entwurf von 1850 hatte überhaupt keine Bestimmungen über Antragsdelikte aufgenommen, nur die Ausnahme, daß beim Ehebruch der unschuldige Ehegatte auf Nichtbestrafung antragen könne (§ 129 II).

Die Wiederaufnahme wurde durch die Kommission der 2. Kammer veranlaßt (Kommissionsbericht der 2. Kammer S. 40). Entsprechend dem revidierten Entwurf wurde das Prinzip der Unteilbarkeit des Strafantrages in das Strafgesetz übernommen.

In bezug auf die Fassung dieser Bestimmung ist noch folgendes hinzuzufügen:

Der Entwurf von 1843 sprach von dem „Antrage einer Privatperson . . .". Im revidierten Entwurf wurde hierfür im § 74 gesetzt:

„. . . Wenn der Verletzte entweder dem Täter verzeiht oder den Antrag binnen 3 Monaten zu machen unterläßt . . .".

In der Immediatkommission von 1846 kam man auf den Entwurf von 1843 zurück und wollte den Ausdruck „Privatperson" wiederherstellen. In einem Votum hierzu (vgl. Anhang No. III) sprach sich Justizminister von Savigny dagegen aus, weil dieser Ausdruck an sich unbestimmt sei und nur durch den Gegensatz klar werde. Der wörtliche Gegensatz sei „öffentliche" Personen, also etwa Beamte, Militärs, die aber hier gar nicht gemeint seien. Man könnte glauben, mit diesem Ausdruck sollte der Gegensatz gegen den von Amts wegen untersuchenden Richter bezeichnet werden. Das sei aber nicht die Absicht gewesen. Anders verhalte es sich allerdings mit dem § 96 des Entwurfs von 1836, worin es heiße: „nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag einer Privatperson". Der wahre beabsichtigte Gegensatz erhelle aus den Kommissionsprotokollen I. 115. Diesen aber könne man hier nur schwer erraten, besonders da diese Eigentümlichkeit der Amtsverbrechen gar nicht in dem Strafgesetzbuch vorkomme. Daher halte er den § 78 für unentbehrlich und ausreichend. Dagegen sei auch die Bezeichnung des „Verletzten" als Antragsberechtigten nicht richtig, einmal weil oft ein anderer als der Verletzte das Antragsrecht habe, wie z. B. bei der Notzucht auch der Ehegatte, und dann, weil in vielen Fällen mehrere Personen dieses Recht hätten. Auf diese letzteren Fälle müsse besondere Rücksicht genommen werden. Er schlage nunmehr folgende Fassung vor:

§ 74.

1.	2.
Bei denjenigen Verbrechen, deren Bestrafung von dem Antrag eines oder mehrerer Beteiligten abhängig gemacht ist, wird für jeden Beteiligten die Befugnis zum Antrag ausgeschlossen, wenn derselbe entweder dem Täter verzeiht . . .	Bei denjenigen Verbrechen, deren Bestrafung von dem Antrag beteiligter Personen abhängig gemacht ist, wird die Befugnis zum Antrag für jede dazu befugte Person ausgeschlossen, wenn dieselbe entweder dem Täter verzeiht . . .

In der Immediatkommission ging man auf diese Vorschläge nicht ein, sondern nahm in den § 64 des Entwurfs von 1846 den Ausdruck „. . . auf Antrag einer Privatperson" auf.

Der § 65 des Entwurfs von 1846 erhielt folgende Fassung:

„Wenn mehreren Personen das Recht eingeräumt ist, daß nur auf ihren Antrag die Bestrafung erfolgen kann . . .".

Das Strafgesetzbuch hingegen spricht in seinem § 50 wieder von dem „. . . Antrag einer Privatperson . . .".

§ 6. Konfiskation.

In den früheren Entwürfen war teilweise die Vermögenskonfiskation als Nebenstrafe vorgesehen worden. Der Entwurf von 1843 hatte sie nicht enthalten, auch im revidierten Entwurf war sie nicht aufgenommen, ja sogar durch § 29 ausdrücklich ausgeschlossen und nur die Konfiskation einzelner Gegenstände zugelassen worden (vgl. auch § 27 des Entwurfs von 1843). Die Frage, ob die Vermögenskonfiskation in das Strafgesetzbuch aufzunehmen sei, wurde später im Jahre 1843 noch einmal zur Diskussion gestellt, und zwar wurden Beratungen hierüber im Staatsministerium und in der Immediatkommission von 1847 gepflogen. Die Immediatkommission von 1847 wandte sich in einem Gutachten vom 22. Juli 1847 an den König und bat um Allerhöchste Entscheidung dieser Frage, da die Kommission sich hierüber nicht einigen könne (vgl. ferner Verhandlungen der Immediatkommission von 1847 S. 23). Der König entschied sich durch ein Antwortschreiben an die Kommission vom 30. Juli 1847 (a. a. O. S. 24) dahin, daß die Strafe der Vermögenskonfiskation nach dem Gutachten der Majorität des Staatsministeriums in den Entwurf aufgenommen werden sollte. In diese Beratungen griff auch Justizminister von Savigny mit einem Votum vom 11. Januar 1847 ein (das gedruckt vorliegt). Hier führte er folgendes aus: Das praktische Interesse an der Vermögenskonfiskation beschränke sich auf zwei Arten von Verbrechen, bei denen allein sie jetzt noch in Antrag gebracht werde: 1. Hoch- und Landesverrat, 2. Handlungen, wodurch die Pflicht zum Militärdienst verletzt wird. Das Allgemeine Landrecht habe die Vermögenskonfiskation noch enthalten, und zwar bei den oben genannten Delikten (Allgemeines Landrecht, 2. Teil, 20, Titel, §§ 95, 103, 464—470, 483). Ebenso habe das Rheinische Strafgesetzbuch diese Strafe noch vorgesehen (Code pénal Art. 75, 86 und 132—139). Die Vermögenskonfiskation sei in Frankreich durch Art. 66 der Charte allgemein abgeschafft und alle neueren Strafgesetzgebungen hätten sie aufgehoben, selbst in der Türkei

bestehe sie als Strafe nicht mehr, und es werde geltend gemacht, daß Preußen unmöglich dahinter zurückbleiben könne. Was die Vermögenskonfiskation als Strafe für Hoch- und Landesverrat betreffe, so sei sie hier nur in Verbindung mit der Todesstrafe angedroht worden. Als Strafe erscheine sie neben der Todesstrafe ganz ungerecht, indem sie das in ihr liegende Übel nur unschuldige Personen empfinden lasse, nicht aber den Verbrecher selbst. Die Auffassung, die der Minister des Innern von Bodelschwingh in seinem Votum vertreten habe, daß die Konfiskation nur mit dem rechtskräftigen Urteil eintrete, also gerade dem Verbrecher selbst sein Vermögen entziehe und so die Verwandten nur die ohnehin unsichere Aussicht auf künftigen Erwerb verlören, sei unrichtig, da das Vermögen nur Wert und Bedeutung durch seine Beziehung auf die Person habe, d. h. durch den Einfluß, den der Wille des Inhabers nach außen hin ausübe, und durch den Vorteil, den das Vermögen für den Zustand des Inhabers hervorbringe. Beides aber sei für den zum Tode verurteilten Verbrecher nicht vorhanden, da er über das Vermögen nicht verfügen könne und ebensowenig in der Lage sei, daraus einen Vorteil für seinen Zustand zu ziehen. Und als Abschreckungsmittel sei die Konfiskation nicht gerechtfertigt, da die Wirksamkeit dieser Abschreckung für viele Fälle zwar nicht abzuleugnen sei, aber die Wirksamkeit darin bestehe, daß einem unschuldigen Angehörigen des Verbrechers ein Übel zugefügt werden solle, und man erwartet, die Neigung zum Verbrechen werde durch die Furcht vor dem Übel, welches sonst die Verwandten treffen werde, unterdrückt werden. Er verweist hier auf ein Gesetz des Kaisers Arkadius, der die Söhne eines Hochverräters mit steter Armut und Ehrlosigkeit bedroht, „so daß ihnen der Tod ein Trost, das Leben eine Qual sein soll". Wenn jetzt nicht die Wiederholung solcher Strafandrohungen geraten werde, so geschehe das gewiß nicht aus unverdienter Schonung gegen das schwerste aller Verbrechen oder aus Schwäche oder Nachgiebigkeit gegen die sogen. öffentliche Meinung, sondern weil in diesem Zusammenhange die innere Ungerechtigkeit jeder derartigen Maßregel grell und unverkennbar hervortrete, die bei der Vermögenskonfiskation durch einen täuschenden Schein mehr verborgen werde. Das Prinzip aber sei in beiden Fällen nicht wesentlich verschieden, der Unterschied liegt bloß in dem Grad der Übel, von welchen in beiden Fällen Personen betroffen werden sollten, die nicht selbst Verbrecher seien. Auch als Sicherheitsmaßregel sei die Konfiskation neben der Todesstrafe nicht zu rechtfertigen, da der Hingerichtete keinen gefährlichen Gebrauch von seinem Vermögen mehr machen könne, seine Erben aber vielleicht völlig unschuldige und treue Untertanen seien. Eine Sicherung sei nur nötig während der Untersuchung, während der Dauer einer rechtskräftig zu-

erkannten Freiheitsstrafe und wenn sich der Verbrecher durch die Flucht der Untersuchung oder Bestrafung entzogen habe. Für diese Fälle sei aber durch die §§ 94—96 des Entwurfs von 1846 genügend gesorgt.

Bei der Verletzung der Militärpflicht gehöre die Frage der Vermögenskonfiskation nicht in das bürgerliche Strafgesetzbuch, da die Desertion überhaupt nicht in das bürgerliche Strafgesetzbuch gehöre. Daher beschränke sich die Frage auf den Austritt aus dem Lande, um sich dem Militärdienst zu entziehen. Hier verschwinde allerdings der bei dem Hochverrat geltend gemachte Gegengrund, daß das angedrohte Strafübel gerade den Verbrecher selbst gar nicht treffe. Dennoch sei auch hier die Konfiskation nicht rätlich, da die austretenden Militärpflichtigen meist gar kein Vermögen oder kein bedeutendes besäßen. Es würde daher die Aufrechterhaltung der Konfiskation für diesen Fall alles Gehässige dieser Strafart mit sich führen und keinen erheblichen Erfolg zeitigen.

§ 7. Verrat von Staatsgeheimnissen.

In der Immediatkommission von 1846 war beschlossen worden, hinter dem § 89 des revidierten Entwurfs eine neue Strafbestimmung aufzunehmen, welche die öffentliche Bekanntmachung von Staatsgeheimnissen, die durch die vorhandenen Bestimmungen nicht mit erfaßt wurden, mit Strafe bedrohte. In einem Rundschreiben an die Mitglieder der Kommission (vgl. Anhang Nr. IV) machte Justizminister v. Savigny seine Bedenken hiergegen geltend. Der Tatbestand dieses Verbrechens habe keine bestimmt erkennbare Grenze, denn woher sollte der Täter und nachher der Richter sicher erfahren, welche Tatsachen die Geheimhaltung im öffentlichen Interesse erforderten? Außerdem sei für eine solche Vorschrift kein Bedürfnis vorhanden. Sie fehle auch in anderen Gesetzbüchern. Man dürfe sich durch die scheinbare Ähnlichkeit mit § 88 Ziffer 1 nicht täuschen lassen, da dort der Tatbestand durch die Verbindung mit einer fremden Regierung viel konkreter gestaltet sei.

Der Vorschlag beruhe hauptsächlich auf der Befürchtung, daß der § 88 Ziffer 1 durch Zeitungsartikel umgangen werden könne, doch könne man dieser Gefahr vorbeugen, wenn man hier anstatt „. . . zur Kenntnis einer fremden Regierung bringt", sage: „mitteilt". Wenn man aber die vorgeschlagene Strafbestimmung aufrechterhalten wolle, so schlage er folgende Fassung vor:

§ 89a.

„Wer mit Verletzung seiner Untertanenpflicht Tatsachen, deren Geheimhaltung für das Wohl des preußischen Staates

erforderlich ist, öffentlich bekannt macht oder deren öffentliche Bekanntmachung veranlaßt, soll mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten oder mit Strafarbeit von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft werden."

In den späteren Entwürfen wie auch im Strafgesetzbuch (§71, Ziffer 1) hat man diese Gedanken insoweit verwertet, als mit Strafe bedroht wurde, „wer mitteilt oder öffentlich bekanntmacht".

§ 8. Verbotene Verbindungen.

Anläßlich der Behandlung der verbotenen Verbindungen finden wir von der Hand Savignys in den Akten des Justizministeriums der Gesetzrevision Aufzeichnungen, in denen er versuchte, diese Bestimmungen in eine neue Form zu bringen (vgl. Anhang Nr. V). Die von ihm entworfenen §§ 226 bis 228 sind fast wörtlich in den revidierten Entwurf als §§ 139, 140, 141 und 142 übergegangen. Zu dem § 226 des Entwurfs von 1843 bemerkte er, daß die Statuten und das Angeloben der Verschwiegenheit besser aus der Definition wegzulassen seien, weil die Erwähnung dieser Dinge von Mitgliedern zu einer scheinbaren Ausschließung des corpus delicti mißbraucht werden könnte. Er habe früher hier sagen wollen „ohne Rücksicht auf den Gegenstand oder Zweck", habe dies aber geändert, weil der Grad der Strafe allerdings nach der Bedeutung des an sich erlaubten Zwecks abzumessen sein werde. Er schlug für den entsprechenden Paragraphen folgende Fassung vor:

§ 226. „Wenn eine Verbindung geschlossen wird, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Obrigkeit geheim gehalten werden soll oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte unbedingter Gehorsam versprochen wird, so sollen, selbst wenn der Gegenstand oder der Zweck dieser Verbindung an sich nicht unerlaubt ist, die Stifter, die Vorsteher und die Beamten derselben mit Gefängnis oder Festungshaft von 1 Monat bis zu 1 Jahr und die übrigen Teilnehmer mit Gefängnis oder Festungshaft nicht über 6 Monate bestraft werden."

§ 227. „Die Teilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, entweder

1. die Vollstreckung der Strafgesetze oder Maßregeln der Verwaltung zu verhindern oder zu entkräften,
2. oder über Änderungen in der Verfassung des Preußischen Staates oder des Deutschen Bundes zu beratschlagen,

soll an den Stiftern, den Vorstehern und Beamten mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten oder mit Festungshaft von 6 Monaten bis zu 4 Jahren, an den übrigen Teilnehmern mit Gefängnis oder Festungshaft von 2 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft werden.

Öffentliche Beamte, welche sich der in diesem Paragraphen bezeichneten Handlungen schuldig machen, sind außerdem mit Amtsentsetzung zu bestrafen."

In der Erläuterung bemerkte er, daß die Nummern 1, 2 und 3 des § 227 (unerlaubte Beziehung mit in- oder ausländischen Verbindungen — eidliche Bekräftigung der Mitgliederpflichten durch die Mitglieder, Gehorsam gegen unbekannte Obere oder unbedingter Gehorsam gegen bekannte Obere) dem richterlichen Ermessen stillschweigend überlassen worden seien. Nr. 4 und 5 (Vorlegung falscher Statuten oder Vorspielung falscher Zwecke oder Organisation derart, daß in einer Verbindung mehrere Grade und Abstufungen bestehen, daß den unteren Graden der Zweck der Verbindung nicht völlig bekannt ist) seien als Abmessungsgründe erwähnt worden, damit über das Verhältnis der §§ 226 und 227 kein Irrtum entstehe.

Neu war auch die Ziffer 1 des § 227, daß zum Bestandsmerkmal das Entkräften von Maßregeln der Verwaltung, die Verhinderung der Vollziehung der Staatsgesetze und das Beratschlagen über Veränderungen in der Verfassung des Preußischen Staates oder des Deutschen Bundes vorschlug.

§ 9. Beleidigung.

Anläßlich der Arbeiten für den revidierten Entwurf stellte Justizminister v. Savigny (vgl. Anhang VII) als wahres Verhältnis für die Behandlung der Ehrverletzungen folgendes Schema auf:

Voran stellte er als Grundbegriff die Injurie oder Ehrverletzung im allgemeinen, und zwar den Tatbestand des § 266, Abs. 2 des Entwurfs von 1843;

als qualifizierende Ehrverletzung den Tatbestand des § 267, den er im übrigen für entbehrlich hielt, wenn man das Strafmaximum überhaupt erhöhe. Manche andere Injurie könne in concreto viel schwerer sein, wie z. B. grobe Schimpfreden gegen einen vornehmen Mann in großer Gesellschaft.

Als zweiten Hauptteil behandelte er unter ausgezeichneten schweren Fällen:

1. Tätlichkeiten gegen die Personen (der Tatbestand des § 266, 1 des Entwurfs von 1843), als qualifizierend, wenn

die Tätlichkeiten gegen Eltern oder mittels Auflauerns oder hinterlistigen Überfalls verübt wurden (§267 E. 1887), und wenn die Tätlichkeit zugleich eine körperliche Verletzung des beleidigten zur Folge hatte (§ 268). Diese letztere Bestimmung hielt er für entbehrlich.

2. Die objektive Injurie, d. h. die Behauptung einer Tatsache, welche im Falle ihrer Wahrheit den Gegner herabwürdigt, nämlich die Achtung gegen ihn vermindert. Dieser Tatbestand schließe den animus injuriandi von selbst in sich. Savigny erhebt hier die Frage, ob dieses Delikt gerade eine einzelne Handlung sein müsse, wie der § 288 sagt, und fährt fort: Es können hier auch Gewohnheiten, Sitten, Neigungen, sittliche Zustände, wie z. B. Trunksucht, ausschweifendes Leben oder Unredlichkeit im Verkehr, sein.

   Die Grenzen seien folgende: einmal ein erweislicher erlaubter Beweggrund (§ 271, Ziffer 2, 3), dann wenn der Gegenstand der nachteiligen Behauptung kein sittliches Verhältnis sei, wie wissenschaftliche oder künstlerische Werte oder Leistungen oder Vermögensverhältnisse.

3. Die Wahrheit der behaupteten Tatsache (exceptio veritatis — § 262 und 265). Dieser letztere Deliktausschließungsgrund werde seiner Natur nach leichter bei einzelnen Handlungen, schwerer bei allgemeinen Zuständen zu begründen sein. Doch ändere dies nichts am Wesen der Sache und bedürfe auch wohl keiner Erwähnung im Gesetz. Die nicht erweisliche Wahrheit stehe hier mit der Unwahrheit auf gleicher Linie. Diese Grenzbestimmungen dürften aber nicht zum Mißbrauch führen. An sich erlaubte Handlungen können durch die ehrverletzende Form der Behauptung strafbar werden.

Für die objektive Injurie stellt er folgende Unterscheidungen auf. Zunächst für schwere Fälle: erwiesene Unwahrheit und zugleich Bewußtsein des Täters von dieser Unwahrheit, daneben die besondere Form der Verbreitung, ferner den Umstand, daß die Angabe bei einer öffentlichen Behörde geschah und ein Verbrechen betraf. Schließlich den gewöhnlichen Fall, nämlich nicht erwiesenes Bewußtsein der Unwahrheit, während die Tatsache selbst bald erweislich unwahr, bald von unentschiedener Wahrheit sein kann. Dieser letzte Fall wurde unrichtig als culpöse Injurie aufgefaßt, denn die Injurie als strafbare Handlung bestehe in der wissentlichen Ehrverletzung, und diese sei hier vorhanden. Die exceptio veritatis bei erweislicher objektiver Wahrheit sei

eine positive Ausnahme von dem Dasein dieses Deliktes. Wer also behaupte, daß ein anderer gestohlen habe, ohne das beweisen zu können, habe nicht bloß aus Fahrlässigkeit, sondern aus Absicht und Bewußtsein dessen Ehre gefährdet, und es entgehe ihm bloß der Vorteil der diese Strafe ausschließenden Exzeption. Es empfehle sich, den letzten der oben genannten Fälle (nicht erwiesenes Bewußtsein der Unwahrheit, während die Tatsache selbst bald erweislich unwahr, bald von unentschiedener Wahrheit sein kann) von den anderen ganz abzusondern und bloß diese als schwere Injurie in ähnlicher Weise wie die Tätlichkeiten gegen die Person besonders aufzuführen, da die regelmäßige Strafe dieser einfachen objektiven Injurie mit der der Injurie oder Ehrverletzung im allgemeinen (vgl. oben) zusammenfallen solle. Ohnehin müsse man lange nachdenken, bis man sich die im § 260 des Entwurfs vorausgesetzten Fälle positiv und negativ recht deutlich machen könne. Der einzige Zweifel liege darin, ob die sehr kasuistischen Bestimmungen der §§ 260 und 261 eine besondere Erschwerung nötig machen. Der § 261 führe eigentlich darauf, daß ein gewisser Grad der Verbreitung auch im Falle des § 258 erforderlich sei, da eine ganz vertrauliche, wenn auch lügenhafte Äußerung gegen einen einzelnen schwerlich zu bestrafen sein würde. Doch könne man für die Beibehaltung des § 260 anführen, daß nur dadurch die bezeichneten Grenzen angewendet werden könnten. Dann seien hierauf auch die Straferhöhungen der §§ 274—279 anzuwenden; all dies aber werde wieder recht kasuistisch. Der § 272 erscheine entbehrlich, die §§ 267 und 270, 273 gehörten unter die gemeinsamen Bestimmungen.

Der revidierte Entwurf hatte im 8. Titel bei der Bezeichnung „Verletzung der Ehre und falsche Anklage“ folgendes System aufgestellt:

Vorangestellt war im § 184 die Ehrenkränkung, die folgendermaßen definiert wurde: „Wer durch Rede, Schrift, Zeichnungen, Abbildungen oder andere Darstellungen gegen einen anderen Geringschätzung an den Tag legt . . .“

Es folgt im § 185 die Verleumdung,

in § 186 die qualifizierte Verleumdung, die durch Druck, Schrift, Abbildungen usw. öffentlich verbreitet worden ist,

im § 187 die exceptio veritatis mit der Maßgabe, daß die verletzende Form der Äußerung die Strafbarkeit begründen solle;

im § 188 wurde Straflosigkeit festgesetzt, wenn die Äußerung einen an sich erlaubten Zweck hat und die Behauptung oder der Tadel nicht erweislich wider besseres Wissen ausgesprochen worden ist;

§ 189 behandelte mildere Umstände,

§ 190 Beleidigungen gegen öffentliche Behörden, ständische oder kommunale Versammlungen, öffentliche Beamte, Geistliche, Militärpersonen usw.; er bestimmte, daß hier eine Straferhöhung stattfinden solle;

§ 191 verordnete, daß die Bestrafung nur auf Antrag des Beleidigten stattfinden solle und bei mehreren Teilnehmern nur gegen diejenigen, gegen welche der Antrag besonders gerichtet worden sei. Bis zum Anfang der Vollstreckung des Erkenntnisses sollte der Antrag zurückgenommen werden können. Die Bestimmungen des allgemeinen Teiles über den Strafantrag wurden ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 192 gab, wenn Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder beleidigt worden waren, sowohl diesen als auch dem Vater oder dem Ehemann das Antragsrecht. Bei Ehrverletzungen gegen Korporationen oder andere juristische Personen sollte nur der Vorstand, bei Ehrverletzungen gegen Verstorbene nur der überlebende Ehegatte, der eheliche Blutsverwandte in aufsteigender oder absteigender Linie und eheliche Geschwister oder Erben antragsberechtigt sein.

§ 193 schloß für Ehegatten gegeneinander wechselseitig das Antragsrecht aus.

§ 194 schloß, wenn eine Ehrverletzung auf der Stelle erwidert wurde, für beide Teile das Antragsrecht aus. Wenn bei wechselseitigen, nicht auf der Stelle erwiderten Ehrverletzungen der eine Teil binnen drei Monaten auf Bestrafung angetragen hatte, so sollte auch der andere Teil nach Ablauf dieser Frist in gewissen Fällen berechtigt sein, Bestrafung zu beantragen, insofern von der Zeit der Zufügung der ersten Ehrverletzung bis zur Zufügung der zweiten eine dreimonatliche Frist noch nicht abgelaufen war.

Bei Verletzung der Amts- und Dienstehre sollte das Antragsrecht sowohl dem Beleidigten als auch der Dienstbehörde zustehen, doch sollte die Rücknahme des Antrags durch den Beleidiger nur mit Genehmigung der Dienstbehörde zulässig sein. Bei Militärpersonen sollten Antrag und Rücknahmerecht nur der Dienstbehörde zugehen (§ 196).

Die §§ 197 und 198 beschäftigen sich mit der Konfiskation der die Verleumdung enthaltenden Druckschriften usw. Bei Mißbrauch des Gewerbes zu öffentlicher Verleumdung durch Druckschriften usw. soll die Gewerbeerlaubnis entzogen werden (§ 199).

§ 200 gab dem Verletzten das Recht zur Urteilsveröffentlichung.

§ 201 enthielt die falsche Anklage.

§ 10. Körperverletzung.

Im Laufe der Gesetzgebungsarbeiten entspann sich eine lebhafte Auseinandersetzung über die Frage der schweren und leichteren Körperverletzung und über das Strafmaß.

Das Allgemeine Landrecht hatte als Kriterium für die schwere Körperverletzung in § 797 des 20. Titels aufgestellt: daß solche Verletzungen als schwere anzusehen seien, „durch welche ein erheblicher Nachteil für die Gesundheit hätte entstehen können". Diese Regelung führte in der Praxis zu der unhaltbaren Konsequenz, daß nicht der Erfolg allein, sondern auch die von der Einwirkung des Täters unabhängigen Begleitumstände für den Tatbestand maßgeblich wurden. In den Entwürfen zum Strafgesetzbuch hatte man zwei Grade von Verletzungen aufgestellt: einmal die erhebliche Verletzung und dann die Verstümmelung. Die erstere charakterisierte man bald dahin, daß sie Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder einen Körperschaden herbeigeführt, oder daß sie für die Gesundheit des Geschädigten erheblich schädigende Folgen gehabt habe. Zur Wahl stand das System des Code pénal, der den Tatbestand auf eine bestimmte Krankheits- und Arbeitsunfähigkeitsdauer beschränkte, oder das modifizierte System des Allgemeinen Landrechtes. Geheimrat v. Ruppenthal, der Führer der rheinischen Juristen, verfocht in seiner bereits oben erwähnten Denkschrift den Standpunkt des französischen Rechtes. Er tadelte, daß im revidierten Entwurf als Unterscheidungsmerkmal für die schweren Körperverletzungen die „Nachteile für die Gesundheit" aufgestellt worden seien. Dieses Kriterium sei selbst für den Richter zu schwankend und zu unbestimmt, für Geschworene würde es völlig unanwendbar sein. Ferner tadelte er die Regelung der Strafe, wobei das Maximum von fünf Jahren Strafarbeit für schwere Körperverletzung mit Rücksicht auf die dabei häufig vorkommenden empörenden Mißhandlungen von ihm für zu niedrig erklärt wurde. Er befürchtete bei einem so niedrigen Strafmaß eine Vervielfachung dieser Verbrechen und glaubte die persönliche Sicherheit in der Rheinprovinz aufs schwerste bedroht. In seinem Votum zu dieser Denkschrift (S. 5—9) bemerkt Justizminister v. Savigny: Die Einwürfe der Ruppenthalschen Denkschrift bezögen sich einmal auf das zu niedrige Strafmaß. Die Bedenken gälten für das ganze Land gemeinsam, denn die Rheinländer seien nicht gewalttätiger veranlagt als die Bewohner der östlichen Provinzen; deshalb sei eine Sonderregelung für das Rheinland unzulässig. Ferner sei es unrichtig, daß die Zahl der in den verschiedenen Teilen aller Länder zu erwartenden Verbrechen zu der Höhe der für diese Verbrechen zu erwartenden Strafe im umgekehrten Verhältnis stehe. Man müsse der Denkschrift zugeben, daß zu geringe Strafen ver-

mieden werden müßten. Überall habe man das Bedürfnis anerkannt, bei den Körperverletzungen angemessene Abstufungen anzunehmen und jede Stufe des Verbrechens mit einer angemessenen Strafe zu belegen. So habe man im rheinischen Strafgesetzbuch bei der Körperverletzung zwei Hauptstufen angenommen, deren Grenze durch den Umstand bestimmt sei, ob der Verletzte eine mehr als zwanzigtägige Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit erlitten habe oder nicht. In den drei Entwürfen der letzten Jahre sei ein und derselbe Hauptgedanke leitend gewesen, nur mit untergeordneten Modifikationen sei die wichtigste Grenze, die das rheinische Strafgesetz durch die Krankheit und Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen setzt, hier aufgefaßt als „nachteilige Folgen für die Gesundheit oder Gefahr solcher Folgen" (§ 322, Entw. v. 1843), ferner „Nachteile für die Gesundheit mit länger andauernder Arbeitsunfähigkeit" (rev. Entw. § 231), schließlich „Nachteile für die Gesundheit" (§ 234 Entw. v. 1846).

Für solche Fälle sei in diesem Entwurf ein Maximum von fünf Jahren Freiheitsstrafe vorgeschrieben. Doch da diese Strafe vielfach zu leicht erschien, so sei überall noch ein höherer Grad ausgeschieden worden, dessen Eigentümlichkeit darin bestehe, daß der Verletzte der Sprache, des Gesichts, des Gehörs beraubt oder verstümmelt werde usw. Für solche Fälle sei ein Maximum von zehn Jahren, in manchen Fällen sogar 15 Jahren Zuchthaus vorgesehen. Allein mit Recht bemerke die Ruppenthalsche Denkschrift, daß dadurch das praktische Bedürfnis nicht befriedigt werde, da die eben erwähnten sehr kasuistisch bestimmten Merkmale nur selten vorkämen, während viele andere Körperverletzungen gleichfalls so schwer seien, daß dafür eine fünfjährige Freiheitsstrafe zu gering sei. Hierfür sei die Regelung des rheinischen Strafgesetzbuches zutreffender. Es empfehle sich demnach, diese Regelung in das Strafgesetzbuch zu übernehmen. Zwar sei dieses Merkmal der zwanzigtägigen Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit theoretisch vielfach und nicht grundlos angefochten worden (so auch von der Revision II. S. 133 ff.), da wenige Tage mehr oder weniger eine erhebliche Strafverschärfung zur Folge hätten. Wolle man diesen Weg nicht gehen, so empfehle er folgenden Ausweg: In dem Strafgesetzbuch selbst würde der § 234 unter Erweiterung des Strafmaßes von 1—10 Jahren Strafarbeit oder Zuchthaus nach Art des § 797 Titel 20 Allg. Landrechts (nur weniger schwankend durch Vermeidung des bedenklichen Ausdrucks: „entstehen können") dahin zu fassen sein, daß man etwa die schweren Körperverletzungen folgendermaßen definiere:

„. . . welche mit erheblichen Nachteilen für die Gesundheit oder die Gliedmaßen des Verletzten verbunden ist oder eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat".

Durch die Änderungen, die hier in dem § 234 des Entwurfs von 1846 vorgenommen seien, wäre die Möglichkeit übertriebener Strenge abgewendet, die bei dem bloßen Ausdruck „Nachteile für die Gesundheit" zu befürchten sei, wenn dieses Merkmal als Bedingung für eine zehnjährige Zuchthausstrafe aufgestellt werden sollte. Daneben könne man dann in einem besonderen Paragraphen des Publikationspatents für die Rheinlande die abweichende Bestimmung treffen, daß im allgemeinen die zwanzigtägige Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit als Charakteristikum der schweren Körperverletzung anzusehen sei, und demnach an die Geschworenen die entsprechenden Fragen gerichtet werden müßten.

§ 11. Überschreitung des Zuchtrechtes.

Der Entwurf von 1843 hatte in einem besonderen Titel (15. Titel §§ 366—370) die Überschreitung des Zuchtrechtes behandelt und dafür die Strafe der Freiheitsberaubung angedroht. Die Revision ließ diesen Titel fallen. Liege bei der Anwendung des Zuchtrechtes überhaupt ein Verbrechen vor, so könne der Mißbrauch der Disziplin entweder ein Vorgang sein, unter dem das vorsätzliche Verbrechen sich verberge, oder die Strafbarkeit sei bei der Überschreitung des Zuchtrechtes gemindert, es liege also ein Milderungsgrund vor. Das verübte Verbrechen bleibe an sich dasselbe, möge es durch den Mißbrauch des Zuchtrechtes veranlaßt sein oder nicht. Nur bei der Strafzumessung könne von dem Einfluß des Zuchtrechtes die Rede sein (vgl. Revision II S. 156—159).

Die Immediatkommission von 1846 erklärte sich mit dem Wegfall der besonderen Vorschriften über den Mißbrauch des Zuchtrechtes einverstanden. Was die Injurien betreffe, so hielt man einen besonderen Zusatz hier nicht für erforderlich, da der § 192 des revidierten Entwurfes bereits im wesentlichen die notwendige Vorsorge treffe. In bezug auf die Freiheitsberaubung wurde ebenso ein Zusatz für entbehrlich erachtet. Dagegen sollte in den Titel von den Körperverletzungen nach dem Vorschlage des Justizministers v. Savigny hinter § 233 folgende Bestimmung aufgenommen werden:

> „Solche Tätlichkeiten, welche in Ausübung eines vorhandenen Rechtes der Zucht vorgenommen werden, sind nicht zu bestrafen, selbst wenn sie, abgesehen von einem solchen Zuchtrecht, die Natur von leichten Körperverletzungen oder Mißhandlungen haben möchten."

In einem Gutachten über diese Materie vom 16. März 1846 (vgl. Anhang Nr. VIII) hatte Justizminister v. Savigny folgende Regelung vorgeschlagen: Man könne den Versuch machen, die

Grenzen zwischen der gehörigen Ausübung des Zuchtrechtes und dessen Überschreitung genau zu bestimmen. Allein eine solche Grenzbestimmung könne durch das Gesetz unmöglich gegeben werden, sondern sie müsse dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben, wie ja auch der Entwurf von 1843 keine solche Bestimmung enthalten habe. Wenn die Überschreitung des Zuchtrechtes in solche Handlungen übergehe, die an sich vom Gesetz mit Strafe bedroht seien, so seien eben diese Strafen darauf anzuwenden, und aus dem Umstand, daß diese Handlungen in manchen Fällen mit einem zwar vorhandenen, aber überschrittenen Zuchtrecht in Verbindung stünden, ergebe sich kein Bedürfnis nach besonderen Strafbestimmungen für solche Fälle. Häufig werde der erwähnte Umstand den Richter zu einer milderen Strafzumessung veranlassen, aber selbst hier lasse sich durchaus keine allgemeine Regel aufstellen. Denn wenn z. B. der Vater seinen Sohn so unmenschlich mißhandele, daß dieser des Augenblicks beraubt werde oder in Geisteskrankheit falle, so sei hier das verwandtschaftliche Verhältnis schwerlich ein Grund für mildere Strafzumessung. Von der Immediatkommission, die im übrigen mit diesen Grundsätzen einverstanden sei, seien vorbeugende Bestimmungen gewünscht worden, damit verhütet werde, daß etwa aus irrtümlicher Anwendung der Strafgesetze manche Handlungen mit Strafe belegt werden könnten, die in der Tat durch eine erlaubte Ausübung des Zuchtrechtes gerechtfertigt seien. Man habe solche vorbeugende Bestimmungen für folgende Delikte gewünscht: für Injurien, leichte Körperverletzungen und widerrechtliche Freiheitsberaubung. Savigny empfahl nun zur Ausführung dieses Beschlusses folgende Bestimmungen in den Entwurf aufzunehmen. In den Titel von den Injurien solle man hinter den § 192 (d. h. hinter den wiederhergestellten § 271 des Entwurfs von 1843) folgenden Zusatzparagraphen einfügen:

„§ . . . Solche Handlungen (oder solche Äußerungen oder Tätlichkeiten), welche bei gehöriger Ausübung eines vorhandenen Rechtes der Zucht gegen den diesem Zuchtrecht Unterworfenen vorgenommen werden, sind nicht als Ehrverletzungen zu betrachten und zu bestrafen, selbst wenn sie, abgesehen von einem solchen Zuchtrecht, die Natur von Ehrverletzungen haben möchten."

In den Titel von Körperverletzungen und Verbrechen wider die Gesundheit hinter § 233 des revidierten Entwurfes den Zusatzparagraphen, der, wie oben bereits erwähnt, in den Entwurf von 1846 aufgenommen wurde;

in den Titel von der Freiheitsberaubung hinter § 249 des revidierten Entwurfs folgenden Zusatzparagraphen:

„§ . . . Wenn bei gehöriger Ausübung eines vorhandenen Rechtes der Zucht gegen den diesem Zuchtrecht Unterworfenen eine Einsperrung vorgenommen wird, so ist diese Handlung nicht als eine widerrechtliche zu behandeln und zu bestrafen."

Das Strafgesetzbuch hat über den Einfluß eines Mißbrauchs des Zuchtrechtes überhaupt keine Bestimmungen aufgenommen, sondern überließ es der Beurteilung des Richters für jeden einzelnen Fall, ob und inwieweit ein vorhandenes Zuchtrecht etwa als mildernder Umstand anzusehen wäre.

§ 12. Diebstahl.

In den früheren Entwürfen war der Diebstahl unter Verwandten bzw. Ehegatten verschieden behandelt worden. Der Entwurf von 1829 hatte den Diebstahl unter Verwandten bzw. Ehegatten überhaupt nicht als strafbares Delikt angesehen. Der Entwurf von 1830 behandelte ihn als Antragsdelikt; dem folgte der Entwurf von 1843 mit Ausnahme der Diebstähle und Unterschlagungen unter Ehegatten, für die er Straflosigkeit anordnete und den Verletzten auf zivilistische Ansprüche verwies.

Die Revision (III S. 20/21)) folgte im allgemeinen dieser Regelung, doch erweiterte sie die Straflosigkeit insofern, als sie auch Diebstähle von Eltern gegen ihre Kinder straffrei ließ. Denn einmal widerstrebe es dem natürlichen Gefühl, auf den Antrag der Kinder gegen die leiblichen Eltern wegen derartiger Delikte die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung eintreten zu lassen, und dann könne außerdem, wenn das verletzte Kind unter der Zucht des Delinquenten stehe, der sonderbare Fall eintreten, daß dieser und der zum Strafantrag Befugte ein und dieselbe Person seien.

In der Immediatkommission von 1846 war beschlossen worden, den Diebstahl unter nahen Verwandten und Ehegatten straflos zu lassen, den Diebstahl an Pflegeeltern nur auf Antrag zu bestrafen. Die Mitschuldigen sollten nur auf Antrag des Bestohlenen bestraft werden. In einem Gutachten über diese Fragen (vgl. Anhang Nr. IX) behandelt der Justizminister v. Savigny diese letztere den Entwürfen gemeinsame Bestimmung. Es träten hier unabhängig von der allgemeinen Frage der Teilbarkeit oder Unteilbarkeit des Strafantrages eigentümliche Schwierigkeiten ein, insofern nämlich nach dieser Vorschrift Diebstähle nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag des Verletzten zur Untersuchung kommen würden, wenn zufällig eine Komplizität mit einer dem Bestohlenen nahestehenden Person eintrete. Außerdem komme aber diese Komplizität häufig erst im Laufe der Unter-

suchung heraus, und der fremde Angeschuldigte könne sie auch bloß vorgeben, um sich dadurch der Untersuchung zu entziehen. Wenn z. B. ein Hausdiebstahl zur Anzeige komme, müßte eine Untersuchung gegen den verdächtigten Dienstboten eingeleitet werden ohne Rücksicht darauf, daß vielleicht später die Mitschuld des nahen Verwandten des Bestohlenen zur Sprache gebracht werden könne. Wenn dies in der Tat geschehe, so könne man hier höchstens dadurch zu helfen suchen, daß man dem Bestohlenen das Recht einräume, die Aufhebung der Untersuchung zu fordern. Das gehe aber nicht aus den Bestimmungen der Entwürfe hervor, und man müßte demnach eine solche Vorschrift hinzufügen. Doch werde damit nicht der Zweck, aus Schonung die ganze Angelegenheit der Kenntnis des Richters und des Publikums zu entziehen, erreicht. Aus diesen Gründen beantragte Justizminister v. Savigny dann, den Schlußsatz des § 404 (Entwurf von 1843) ganz wegzulassen, wie es auch im revidierten Entwurf geschehen sei. Geschähe dies, so ergäbe sich im Falle eines Diebstahls, den der Sohn des Bestohlenen gemeinsam mit einem Diestboten begangen habe, folgende Konsequenz:

1. Gegen den Dienstboten hätte der Richter von Amts wegen zu verfahren; gegen den Sohn aber würde die Untersuchung und Bestrafung nur auf Antrag des Vaters eintreten.

2. Zwar werde die Ehre des Sohnes auch durch die Untersuchung gegen den Diestboten gefährdet, allein gegen diese Gefahr gewähre auch die Maßregel des § 404 keinen sicheren Schutz. Doch sei diese ganze Sache weniger bedenklich, als es scheine, denn die meisten Hausdiebstähle kämen ohnehin nur durch die Anzeige des Bestohlenen zur Kenntnis der Obrigkeit.

Diese Gedanken wurden auch in der Sitzung der Immediatkommission vom 29. April 1846 vom Justizminister v. Savigny entwickelt, und die Kommision beschloß in Übereinstimmung damit den Wegfall des 3. Absatzes des § 404 des Entwurfes von 1843 (Protokolle der Immediatkommission S. 150—152).

§ 13. Betrug.

Der Entwurf von 1843 hatte in seinem 19. Titel folgenden Tatbestand für den Betrug aufgestellt:

Wegen einfachen Betruges wurde bestraft, wer „zum Nachteil der Rechte eines anderen, mag dabei ein Vorteil beabsichtigt sein oder nicht, jemanden arglistigerweise in einen Irrtum versetzt und dadurch in Schaden bringt“ (§ 448).

Als qualifizierter Betrug wurde betrachtet, wenn der Täter entweder zu dem Verletzten eine Vertrauensstellung einnahm (als Vormund, Kurator, Testamentsvollstrecker usw.), oder

wenn er sich zu dem Betruge besonderer Mittel bedient hatte (Mißbrauch der Religion, Mißbrauch oder fälschliche Anwendung von öffentlichen Stempeln, Siegeln, Merkzeichen; fälschliche Beilegung einer Amtseigenschaft oder Vorspiegelung eines amtlichen Auftrages; Mißbrauch von Urkunden; unrichtige Führung von Handelsbüchern; Verbreiten von falschen Gerüchten, die auf die Warenpreise oder die Kurse öffentlicher Schuldpapiere einwirken usw.) (§ 450).

Die Revision von 1845 (a. a. O. III S. 33—35) war grundsätzlich mit dieser Regelung einverstanden, doch wurde eine deutlichere Fassung der Definition für nötig erachtet. Es sei zweckmäßig, den Begriff des Betruges (nach dem Vorgange der hessischen, württembergischen und sächsischen Strafgesetzbücher) auf das Vorbringen und Unterdrücken von Tatsachen zu beschränken, um so allgemein anpreisende oder tadelnde Äußerungen, die mehr die Natur eines Urteils hätten, auszuschließen. Das Unterdrücken wahrer Tatsachen sei übrigens nicht gleichbedeutend mit der „Benutzung eines Irrtums", es setze eine Verhinderung der Erkenntnis der Wahrheit durch positives Handeln voraus. Der im Entwurf von 1843 gebrauchte Ausdruck „arglistig" sei zu unbestimmt; die vorsätzliche Vermögensbeschädigung durch Veranlassung eines Irrtums charakterisiere den Betrug hinlänglich. Bei dem qualifizierten Betruge wurden einige Fälle, die die Revision für unrichtig ansah, gestrichen, außerdem wurden die Fälle der Untreue ausgeschieden.

In der Immediatkommission von 1846 (vgl. Protokolle S. 157 bis 159) wurden gegen die Begriffsbestimmung des § 280 des revidierten Entwurfs folgende Einwendungen erhoben:

Zum Wesen des Betruges gehöre die gewinnsüchtige Absicht. Wer ohne diese, nur in der Absicht der Schadenzufügung, einen anderen in einen Irrtum versetze, könne schon deshalb nicht wegen Betruges bestraft werden, weil die hierauf angedrohten Ehrenstrafen durch das Ehrlose, welches in der gewinnsüchtigen Absicht liege, bedingt seien. Ferner sei der Begriff des Betruges auf die Fälle der Vermögensbeschädigung zu beschränken und nicht, wie es im revidierten Entwurf geschehen sei, auch auf andere Rechtsverletzungen auszudehnen; die Definition sei zu allgemein gehalten. Ferner habe der revidierte Entwurf zu Unrecht das „arglistigerweise" des Entwurfs von 1843 aufgegeben. Dieser Ausdruck sei schon im Allgemeinen Landrecht — § 1050 Titel 20 — gebraucht; er gebe dem Richter eine Richtlinie und schließe auch die Fälle der im Handel gebräuchlichen Anpreisung von Waren aus. Schließlich erscheine es nicht ratsam, den Betrug, der durch Benutzung eines Irrtums verübt worden sei, durch die Fassung des Gesetzes ausdrücklich auszuschließen, denn es könnten sonst die ärgsten Benachteiligungen straflos bleiben.

Überhaupt sei angesichts dieser Ausstellungen die Frage zu erwägen, ob man nicht die Definition des Versuches ganz streichen solle.

Justizminister v. Savigny erwiderte hierauf folgendes zur Verteidigung des § 280 sowohl mündlich in der Kommission als auch in einer im Anhang dieser Untersuchung — Nr. X — mitgeteilten Denkschrift „Über den Begriff des Versuches“: Was zunächst die gewinnsüchtige Absicht angehe, so werde sie vom Allgemeinen Landrecht bei der Begriffsbestimmung nicht einmal direkt erfordert. Nur indirekt gelange man dazu, da nämlich das Landrecht die Strafe des Betruges nach dem gesuchten Gewinn abmesse. Doch sei dieser Umstand für die Bildung des Begriffes ganz zufällig, da die Strafe ebensogut in einer festen Geldsumme oder in Gefängnis hätte angesetzt werden können. Häufig könne der erstrebte Gewinn nicht festgestellt werden, und für diese Fälle habe das allgemeine Landrecht (§ 1261 Tit. 20) bestimmt, daß der Richter die Strafe nach dem zugefügten Schaden festzusetzen habe. Damit sei vom Gesetzgeber anerkannt, daß zum Begriffe des Betruges überhaupt nur die Absicht der Schadenzufügung gehöre und daß die gewinnsüchtige Absicht kein notwendiges Tatbestandsmerkmal sei, wenn auch in der großen Mehrzahl der Betrugsfälle diese vorliegen werde. Hierin schließe sich das Allgemeine Landrecht an das gemeine Recht an, das zum Begriff des Betruges nur den animus nocendi und nicht, wie beim Diebstahl, den animus lucri faciendi für begriffsnotwendig gehalten habe. Auch die zeitgenössischen deutschen Strafgesetzbücher seien durchweg hierbei stehen geblieben. (So Sachsen Art. 245; Württemberg Art. 351, 352; Hannover Art. 308; Braunschweig § 224; Hessen Art. 391 und §§ 409 und 416 des Badischen Entwurfs.)

Es werde nun freilich hier eingewendet, daß, wenn man den Begriff des strafbaren Betruges nicht durch das Erfordernis der gewinnsüchtigen Absicht beschränken wolle, eine in ihren Folgen nicht zu übersehende Verwirrung der Grenze zwischen Unmoralität und strafbarer Rechtsverletzung zu besorgen sei. Ferner werde verlangt, daß zu den Erfordernissen des strafbaren Betruges nicht eine bloße Schadenzufügung genügen solle, sondern, wie nach Allg. Landrecht, eine Kränkung von Rechten gehören solle.

Die Bedeutung des ersten Einwandes — der eine scharfe Grenzziehung zwischen dem strafbaren Betrug und der nicht strafbaren unsittlichen Täuschung verlange — lasse sich nicht verkennen, da sonst jede Lüge in das Gebiet des Strafrechts gezogen werden könnte. Doch sei der Einwand in diesem Umfange mehr scheinbar als wirklich begründet, denn keine Art des Betruges schließe

in demselben Sinne eine Rechtsverletzung in sich wie etwa die Körperverletzung, der Diebstahl, die Brandstiftung, weil man nicht abstrakt behaupten könne, daß man, wie ein Recht auf Anerkennung der leiblichen Persönlichkeit und des Eigentums, so auch ein Recht auf Mitteilung der Wahrheit habe. Und in der Tat seien selbst die schlagendsten Fälle des Betruges, wie die Urkundenfälschungen und escroquerie des französischen Rechtes auch nichts anderes als Beschädigungen durch Wahrheitsverletzung, also qualifizierte Fälle des Betruges. Sie unterschieden sich nicht in ihrem innersten Wesen, sondern nur durch den Grad der Böswilligkeit und Gefährlichkeit vom Betruge als der vorsätzlichen Beschädigung eines anderen vermittels Erregung eines Irrtums; der Irrtum sei also nicht spezifisch, sondern nur graduell. Wolle man also zum Tatbestand des Betruges nicht einen bloßen Schaden, sondern eine Kränkung von Rechten erfordern, insbesondere in der Hinsicht, daß es keine strafbare Handlung sei, wenn jemand durch falsche Atteste u. dgl. Geld zu einer erdichteten Kollekte einsammele, weil es ja stets eine freie Handlung bleibe, das Geschenk zu geben oder zu verweigern, so sei hiergegen folgendes zu erwägen: Das Erfordernis der Kränkung von Rechten müsse in seiner Konsequenz unfehlbar dahin führen, keinen anderen Betrug anzunehmen, als wenn dem Getäuschten oder dem zu Täuschenden eine rechtliche Notwendigkeit des Handelns irrig vorgespiegelt werde, d. h. der Tatbestand des Betruges müßte mit den Bedingungen der condictio indebiti identifiziert werden, woran doch niemand denken könne. Auch wolle der nicht glücklich gewählte Ausdruck „gekränkte Rechte“ im Allgemeinen Landrecht gewiß nichts anderes besagen, als daß man sich durch die Täuschungen bestimmen lasse, etwas wegzugeben, was man sonst behalten hätte, also sich ärmer zu machen. Das passe aber gewiß auch auf den Fall der erdichteten Kollekte, ja dieser Fall und der unbestreitbar zum Betrug zu rechnende Fall einer etwa im hypothekarischen Verkehr erdichteten Sicherheit seien innerlich miteinander verwandt. Denn die Handlung des Getäuschten sei in dem einen wie in dem anderen Falle eine selbst nach dem Bewußtsein des Irrenden freiwillige; sie stehe aber in beiden Fällen gleichmäßig unter dem Einfluß des vorsätzlich erzeugten Irrtums. Vielleicht möchte man hiernach geneigt sein, zur Umgehung der Schwierigkeiten einer gesetzlichen Bestimmung den Begriff des Betruges im Gesetzbuch ganz mit Stillschweigen zu übergehen. Allein wenn schon durch die bereits eingetretene Diskussion die Überzeugung erweckt werde, wie verschiedene Meinungen hierbei möglich seien, so sei es gewiß nicht ratsam, durch Schweigen des Gesetzes den Erfolg rein dem Zufall preiszugeben, ob das eine Gericht den Betrug nur im Falle der gewinnsüchtigen Absicht, das

andere aber bei jeder Schadenszufügung als solcher strafen werde. Er erinnere an die Frage über den Tatbestand des Raubes, welcher gegen seine Ansicht dahin entschieden worden sei, daß nicht die Entwendung mit Hilfe der Gewalt, sondern lediglich die Anwendung der Gewalt zum Zwecke der Entwendung den Tatbestand des Raubes ausmachen solle. Mit demselben Recht wie den Begriff des Betruges könne man hiernach auch den Begriff des Raubes dem richterlichen Ermessen überlassen, allein gerade weil er in dieser Frage in der Minorität geblieben sei, könne er um so weniger dafür stimmen, die Begriffsbestimmung des Betruges der richterlichen Willkür anheimzugeben.

Die Immediatkommission beschloß hierauf, daß die gewinnsüchtige Absicht in den Tatbestand des Betruges aufgenommen werden solle, ferner daß der Begriff des Betruges auf Vermögensbeschädigung zu beschränken sei und schließlich, daß das Verbrechen im Sinne des revidierten Entwurfes dahin charakterisiert werden solle, daß das Wesen des Betruges darin bestehe, daß jemand einen anderen durch Vorbringen falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Tatsachen in Irrtum versetze. Von qualifiziertem Betrug wurden nur wenige Fälle übrig gelassen, nämlich 1. der Betrug von Handeltreibenden durch unrichtige Führung der Handelsbücher, 2. der Betrug von Handeltreibenden durch Anwendung unrichtiger zum Messen oder Wiegen bestimmter Werkzeuge, 3. der Betrug von Gewerbetreibenden, die Gold oder andere edle Metalle verarbeiten oder feilhalten, 4. der Betrug durch mit öffentlichem Siegel verschlossene Geldbeutel. § 287 des Entwurfs von 1846, der die nunmehr beschlossene Definition des Beschlusses enthielt, hatte folgenden Wortlaut:

„Wer in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er denselben durch Vorbringen falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Tatsachen in Irrtum versetzt, begeht einen Betrug und ist mit dem Verlust der Ehrenrechte sowie mit Gefängnis von 6 Wochen bis zu 5 Jahren oder mit Strafarbeit bis zu 5 Jahren und zugleich neben der Freiheitsstrafe mit Geldbuße bis zu 1000 Thalern zu bestrafen."

Diese Definition hat das Strafgesetzbuch in seinen § 241 fast wörtlich übernommen.

§ 14. Brandstiftung.

Bei der Brandstiftung ist von den Entwürfen ein verschiedenes System befolgt worden. Die Entwürfe von 1829, 1833, 1836 und der revidierte Entwurf beschränkten sich darauf,

den Grundsatz der Gemeingefährlichkeit im Gesetze auszudrücken. Dieses System wurde jedoch von der Immediatkommission von 1845 verlassen. In einem Gutachten vom 2. Juni 1846 hat sich Justizminister v. Savigny, der inzwischen anderen Sinnes geworden war, für die Spezialisierung (Anhang XII) des Tatbestandes ausgesprochen. Der Entwurf von 1843 stimme mit dem revidierten Entwurf insofern überein, als beide unterscheiden zwischen:

1. Brandstiftung mit Gefahr für Menschenleben,
2. Brandstiftung ohne Gefahr für Menschenleben, aber mit gemeiner Gefahr für fremdes Eigentum,
3. Brandstiftung ohne beides, aber mit betrügerischer Absicht.

Die Unterscheidung zwischen beiden Entwürfen liege darin, daß der revidierte Entwurf diese Charaktere der einzelnen Verbrechen unmittelbar und abstrakt ausspreche, der Entwurf von 1843 aber den wichtigen ersten Fall nur indirekt bezeichne vermittels der Gegenstände, welche in Brand gesetzt wurden. Hierbei liege die Voraussetzung zugrunde, daß bei allen diesen Gegenständen und nur bei diesen eine Gefahr für Menschenleben als mit der Brandstiftung verbunden im allgemeinen stets anzunehmen sei. Unter dieser Voraussetzung sei eine solche Behandlung logisch richtig, und sie empfehle sich auch durch die größere Anschaulichkeit und die leichtere Anwendbarkeit für die Geschworenen. In der Sitzung vom 28. Mai 1846 sei von den meisten Mitgliedern die Rückkehr zu dieser Art der Behandlung gewünscht worden. Die nunmehr von Savigny vorgeschlagene, im Anhang wiedergegebene Fassung wurde mit geringen Änderungen von der Immediatkommission angenommen.

So entstanden die §§ 349 und 350 des Entwurfs von 1846, die so lauteten:

§ 349. Wer vorsätzlich ein Gebäude in Brand setzt, welches zur Wohnung von Menschen dient, im gleichen, wer ein zum Aufenthalt von Menschen zeitweise dienliches Gebäude zu einer solchen Zeit vorsätzlich in Brand setzt, zu welcher in demselben sich Menschen aufzuhalten pflegen, soll mit 10jähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe, und wenn ein Mensch dadurch das Leben verliert, mit dem Tode bestraft werden.

Dieselbe Strafe soll eintreten bei der Brandstiftung an Gebäuden, welche zum Gottesdienst bestimmt sind, im gleichen an solchen in der Nähe bewohnter Gebäude befindlichen unbewohnten Gebäuden oder anderen Gegenständen, durch deren Entzündung leicht Feuersgefahr für bewohnte Gebäude entstehen kann, wie z. B. an Vorräten von Holz, Heu oder Stroh. Im gleichen Fall soll diese Strafe eintreten bei der vorsätzlichen Brandstiftung an irgendeinem Aufenthaltsorte, welcher zwar nicht unter die Gebäude gehört, wohl aber:

a) entweder von Menschen bewohnt wird (wie bewohnte Schiffe oder Hütten) oder

b) nur zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient (wie Eisenbahnwagen oder Bergwerke). In diesem letzten Falle muß jedoch die Brandstiftung zu einer Zeit erfolgt sein, zu welcher daselbst Menschen sich aufzuhalten pflegen.

In allen diesen Fällen macht es keinen Unterschied, ob die in Brand gesetzten Gebäude oder anderen Gegenstände im Eigentum des Täters sind oder nicht.

§ 350. Wer vorsätzlich in anderen als den im § 349 bezeichneten Fällen einen Brand mit gemeiner Gefahr für fremdes Eigentum — verursacht, soll mit Zuchthaus von 5—20 Jahren bestraft werden.

Dem entsprechen die §§ 285—289 des Strafgesetzbuches. Bemerkenswert ist, daß im Strafgesetzbuch die Strafbarkeit des Inbrandsetzens dem Täter gehöriger Sachen eingeschränkt ist.

Anhang

I.

Erläuterungen zu den über den Versuch entworfenen Paragraphen.

(Eigenhändige Niederschrift v. Savignys; undatiert. Acta Generalia des Justizministeriums f. Gesetzrev. Pensum I No. 14, Blatt 252 ff.).

1. Zu § 56. Es soll hierdurch gesagt werden, daß die Abmessung der Versuchsstrafe verglichen mit der des vollendeten Verbrechens stets in concreto geschehen muß, so daß sie nie das Maximum erreichen, wohl aber das Minimum weit übersteigen darf. Dieses letzte könnte nach dem Ausdruck mancher fremden Gesetzbücher bezweifelt werden.

   Zu § 57. Die Straflosigkeit der Handlung, die durch die Beschaffenheit des Gegenstandes unmöglich zu wirklichen Verbrechen werden konnte, ist in keinem fremden Gesetzbuch angenommen. Ich habe daher die ganz entgegengesetzten Bestimmungen durch die Fassung auszudrücken versucht. Um sich die Sache deutlich zu machen, denke man an folgende Fälle:

   a) in der Absicht eines Mordes wird ein Körper verbrannt, von welchem sich nachher zeigt, daß es ein Leichnam, eine Wachsfigur, ein Strohmann war,
   b) in der Absicht eines Diebstahls wird die eigene Sache entwendet, also gar kein Recht verletzt,
   c) Beischlaf mit der eigenen Ehegattin oder mit einer Unverheirateten, die der Täter irrig für eine Ehefrau hielt.

   In allen diesen Fällen ist in der Tat nicht ein Versuch, d. h. eine halbe unvollendete Aktion vorhanden, sondern das, was der Täter bewirken wollte, ist eine ganz vollendete Aktion, und zwar eine an sich selbst nicht verbrecherische strafbare Handlung. Weil aber der Täter bei dieser gesetzlich indifferenten Handlung eine schlimme Intention gehabt hat, soll er dennoch bestraft werden, und weil es doch gar zu hart wäre, ihn wie einen wirklichen Mörder, Dieb, Ehebrecher zu bestrafen, wendet man auf diesen Fall die Fiktion eines Versuchs an, der in der Tat nicht vorhanden ist. Ebensogut könnte man zu gleichem Zweck die Fiktion einer fahrlässigen Handlung anwenden. Um die innere Verschiedenheit von dem

Versuch ganz einzusehen, denke man sich, daß der Leichnam nicht zerstört, sondern daß auf ihn geschossen und gefehlt worden wäre; das ist ein wirklicher Versuch in Beziehung auf einen beabsichtigten (unmöglichen) Mord.

Wenn man das delictum perfectum (§54) auszeichnet, entweder um die Strafe des vollendeten Verbrechens darauf anzuwenden oder (wie im § 58) eine besondere, aber sehr hohe, so hat das nur den Schein einer festen Bestimmtheit des Begriffs für sich. Denn

a) es paßt nicht auf alle Verbrechen, sondern nur zufällig auf diejenigen, deren corpus delicti zusammengesetzt ist aus einzelnen Elementen, wovon einige in der Tätigkeit des Verbrechers, andere in ganz äußeren Erscheinungen, unabhängig von jener Tätigkeit auf dieselbe der Zeit nach folgend liegen. Es paßt also auf Totschlag und Mord, aber gar nicht auf Diebstahl.

b) Selbst bei dem Mord ist jene feste Bestimmtheit des Begriffes mehr scheinbar als reell. Wenn z. B. der Verbrecher losdrückt, und das Gewehr versagt, ist dann der Versuch beendigt? Allerdings hat er zunächst alles getan, aber er konnte ja nochmals aufziehen und losdrücken.

Selbst wenn er schoß und fehlte, konnte er ja nochmals laden und schießen.

Der Artikel 2 code pénal schließt allerdings unseren § 62 ganz in sich, indem er in dem Fall desselben Straflosigkeit begründet. Aber die Strafe, und zwar die volle Strafe des vollendeten Verbrechens, droht er nicht bloß für die Fälle des § 58, sondern schon für die des § 55. Insofern irrt Ruppenthal (bezieht sich aber nicht auf Ruppenthals Denkschrift, die ja erst nach der Revision verfaßt war).

2. Fassung der hierher gehörigen Paragraphen (die gesperrten Stellen sind Änderungen von Savignys Hand).

§ 55. Wenn der Vorsatz, ein Verbrechen zu begehen, zwar nicht zur Ausführung gekommen ist, wohl aber in solchen Handlungen sich offenbart hat, worin ein Anfang der Ausführung enthalten ist, so sind diese Handlungen als Versuch des Verbrechens zu bestrafen, insofern die Ausführung des Verbrechens bloß durch äußere Umstände, unabhängig von dem Willen des Täters, verhindert worden ist.

§ 56. Erster Absatz von Savigny gestrichen.

Für den Versuch ist stets eine geringere Strafe auszusprechen als diejenige, welche für das bei diesem Versuch

beabsichtigte Verbrechen im Fall der Vollendung desselben hätte ausgesprochen werden müssen.

Dritter Absatz von Savigny gestrichen.

II.

Eigenhändige Bemerkungen des Justizministers v. Savigny über die Strafbarkeit des Gehilfen

(Acta Generalia — Pensum I No. 14, Blatt 261—264; undatiert).

Wegen der Gehilfen habe ich mich von der Unmöglichkeit überzeugt, den Haupt- und Nebengehilfen in den Begriffen scharf zu unterscheiden und in der Strafe genau gegeneinander zu begrenzen. Mein Vorschlag geht nun auf folgende Punkte:

1. Regel: alle Gehilfen unterliegen demselben Strafgesetz wie der Täter selbst, z. B. wie nach code Art. 59/60, Oest. § 5.
2. Ausnahme bei einer geringfügigen, für die Begehung des Verbrechens nicht entscheidenden Hilfsleistung. Hier soll der Richter fakultativ unter das Minimum der gesetzlichen Strafe des begangenen Verbrechens gehen können, ohne hierin wieder durch ein Minimum gebunden zu sein.
3. Die in No. 1 ausgesprochene Gleichheit ist nicht so zu denken, daß jeder Gehilfe dasselbe Strafmaß erdulden müßte, wie in diesem konkreten Fall der Täter selbst, sondern daß Täter und Gehilfen nach demselben Strafgesetz beurteilt werden. Wenn z. B. bei einer Notzucht nach § 283 der Täter zu 10 Jahren verurteilt wird, so ist es nicht nötig, daß der Gehilfe auch 10 Jahre erhalte, sondern es gilt für ihn — Wahl zwischen 5 und 10 Jahren.
4. Die Bedingungen der Ausnahme No. 2 sind so auszudrücken, daß sie in eine Frage an die Geschworenen eingekleidet werden können.

Ich will diese Gedanken in folgender Fassung anschaulich zu machen suchen, die übrigens selbst bei Billigung des Hauptgedankens noch auf vielfache Weise geändert werden kann. Ich gebe dabei zu bedenken, ob neben der vorgeschlagenen Ausnahme auch noch für die Fälle besondere Vorsorge zu treffen sein möchte, worin der Tod oder lebenswierige Freiheitsstrafe auf das Verbrechen angedroht ist. Auch dieses indessen würde wieder auf das Bedürfnis einer Untersuchung zwischen Haupt- und Nebengehilfen führen. Mit Rücksicht auf diese Fälle könnte etwa der Schluß eines Paragraphen b) so modifiziert werden:

„. . . s o i s t auf eine geringere als die im Gesetz für dieses Verbrechen a n g e d r o h t e S t r a f e z u e r k e n n e n."

§ 74 ist aufzugeben — die Unterscheidung zwischen wesentlicher und nicht wesentlicher Hilfsleistung ist anzuerkennen auch in diesem Fall.

Dann kommen wir aber doch wieder im wesentlichen auf den Haupt- und Nebengehilfen zurück, nur mit anderen (das letzte Wort ist unleserlich, soll wohl „ausdrücken" heißen). Danach können wir den § a) als Regel stehen lassen, weil in den meisten Fällen auch für den Gehilfen das Arbitrium ausreicht. Indessen könne man auch gleich in dem § a) sagen:

„. . . sowie auf den, welcher zu der Tat auf solche Weise wissentlich Hilfe leistet, daß diese Hilfeleistung als ein notwendiges Mittel des begangenen Verbrechens dient".

Hiernach müßte § b) so modifiziert werden:

„. . . so soll dem Gehilfen eine Strafe zuerkannt werden (ungefähr nach § 71)".

Dann wird § b) etwa so lauten:

§ b. „Wenn jedoch bei einem verübten Verbrechen die dem Täter von einem anderen wissentlich geleistete Hilfe nicht ein zur Ausführung dieses Verbrechens notwendiges Mittel nächstes Wort unleserlich, soll anscheinend ‚gewesen' heißen) ist, so soll die auf das Verbrechen angedrohte Strafe folgenden Einschränkungen unterworfen sein.

Ist im Gesetz die Todesstrafe angedroht, so soll für eine solche Hilfsleistung höchstens auf eine 20jährige Freiheitsstrafe erkannt werden. Außerdem soll der Richter ermächtigt werden, für eine solche Hilfsleistung die Strafe nach ihrer Art und ihrem Maß unter die geringste für dieses Verbrechen angedrohte Strafe herabzusetzen."

§ c. Wenn zwei oder mehrere Personen die Verübung eines gemeinschaftlichen Verbrechens vorher verabredet haben, so ist diese Verabredung gleich einem Versuch des Verbrechens zu bestrafen, auch wenn nicht solche Handlungen erfolgt sind, welche als Anfang der Ausführung zu betrachten sind.

§ d. Ist nach einer solchen vorhergegangenen Verabredung das Verbrechen zur Ausführung gekommen, so soll jede von einem Teilnehmer geleistete Hilfe der im Gesetz für dieses Verbrechen angedrohten Strafe unterworfen sein, ohne Unterschied, ob die Hilfsleistung als notwendiges Mittel zur Ausführung des Verbrechens gedient hat oder nicht und es sollen dabei die im § b) für die Strafe der Hilfsleistung vorgeschriebenen Einschränkungen nicht zur Anwendung kommen.

Neuer Fassungsversuch (Blatt 263).

§ c. Die für die unwesentliche Hilfsleistung bei einem mit zeitiger Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen vorgeschriebenen

Einschränkungen sollen nicht zur Anwendung kommen, wenn das Verbrechen infolge einer Verabredung, woran der Gehilfe teilgenommen hatte, begangen worden ist. In diesem Falle soll vielmehr auch auf einen solchen Gehilfen die im Gesetz angedrohte Strafe ohne Einschränkung angewendet werden.

2. Blatt 264 (undatiert).

Es kommen drei Gegensätze in Betracht bei der Hilfsleistung:

1. wesentliche und nichtwesentliche Einwirkung auf die Tat,
2. zur Zeit der Tat oder vorher,
3. verabredet oder nicht,

ad 1. Allein entscheidend,

ad 2. Inhalt des § 74,

a) unwichtig — Beispiel Brandstiftung, Kindesmord,

b) im einzelnen ganz verlassen — b. Mord, also aufgeben.

ad 3. Allerdings wichtig, aber doch nicht bis zur Todesstrafe — — (unleserlich).

Betrifft Verabredung zur Begehung eines Verbrechens.

Fassungsversuch der §§ (das Gesperrte ist von Savigny eigenhändig verbesserte) — Acta Gen. Pens. I No. 14 S. 268 ff.

§ a.

Die in dem Strafgesetz für ein Verbrechen angedrohte Strafe ist nicht nur auf denjenigen anzuwenden, welcher die mit Strafe bedrohte Tat allein oder in Gemeinschaft mit anderen zur Ausführung derselben anstiftet, sowie auf den, welcher zur Ausführung des Verbrechens durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe leistet.

§ b.

Wenn die zu einem Verbrechen wissentlich geleistete Hilfe nicht wesentlich zur Begehung des Verbrechens beigetragen hat, so sollen bei der Anwendung des Strafgesetzes auf den Gehilfen folgende Einschränkungen eintreten:

Bei einem Verbrechen, welches mit Todesstrafe oder mit lebenswieriger Freiheitsstrafe bedroht ist, soll gegen einen solchen Gehilfen höchstens auf eine zwanzigjährige und mindestens auf eine zweijährige Freiheitsstrafe erkannt werden.

Bei einem Verbrechen, welches mit einer zeitigen Freiheitsstrafe bedroht ist, soll die Strafe eines solchen Gehilfen zwei Dritteile der höchsten gesetzlichen Strafe nicht

übersteigen. Auch soll in diesem Fall der Richter ermächtigt sein, die Strafe eines solchen Gehilfen nach ihrer Art und ihrem Maß unter die geringste für dieses Verbrechen gesetzlich angedrohte Strafe herabzusetzen.

§ c.

Wenn unter mehreren die Begehung eines gemeinschaftlichen Verbrechens verabredet und infolge dieser Verabredung ein mit zeitiger Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen zur Ausführung gebracht worden ist, so soll auf jeden Teilnehmer der Verabredung, welcher eine zur Ausführung der Tat nicht wesentliche Hilfe geleistet hat, das Strafgesetz ohne Einschränkung angewendet werden so daß der Richter weder an das Maß von zwei Dritteilen der höchsten gesetzlichen Strafe gebunden noch berechtigt sein soll, unter das niedrigste Maß der gesetzlichen Strafe herunterzugehen.

Ist dagegen ein mit Todesstrafe oder lebenswieriger Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen zur Ausführung gebracht worden, so soll auch im Fall einer vorhergegangenen Verabredung gegen denjenigen Teilnehmer an derselben, welcher eine zur Ausführung der Tat nicht wesentliche Hilfe geleistet hat, eine zwei- bis zwanzigjährige Freiheitsstrafe erkannt werden.

§ d

(ganz von Savignys Hand).

Wenn unter mehreren die Begehung eines gemeinschaftlichen Verbrechens verabredet und infolge dieser Verabredung ein Verbrechen zur Ausführung gebracht worden ist, so soll auch gegen denjenigen Teilnehmer der Verabredung, welcher zur Ausführung nicht beigetragen hat, auf die Strafe eines Versuchs des verabredeten Verbrechens erkannt werden.

Ebenso soll im Falle eines verabredeten Verbrechens gegen jeden Teilnehmer der Verabredung auf die Strafe eines Versuchs auch dann erkannt werden, wenn Handlungen, die den Anfang einer Ausführung der Tat enthalten, entweder gar nicht oder nicht durch diesen Teilnehmer vorgenommen worden sind, vorausgesetzt, daß die Ausführung des Verbrechens durch äußere Umstände, unabhängig von dem Willen des Teilnehmers, verhindert worden ist.

§ e

(ganz von Savignys Hand).

Wenn zur Begehung eines Verbrechens Auftrag gegeben und die Erfüllung dieses Auftrages zugesagt worden ist, so soll gegen

den, welcher den Auftrag gab, auch dann auf die Strafe eines Versuchs dieses Verbrechens erkannt werden, wenn noch keine den Anfang der Ausführung enthaltende Handlungen vorgenommen worden sind, vorausgesetzt, daß die Ausführung von dem Willen des den Auftrag gebenden Anstifters verhindert worden ist.

In demselben Fall soll auch gegen den, welcher den Auftrag übernahm, auf die Strafe eines Versuchs erkannt werden, wenn durch äußere Umstände, unabhängig von dem Willen desselben, die Ausführung verhindert worden ist.

Anmerkungen (v. Savignys Hand).

Zu § b. Hier habe ich durch einige veränderte Worte (einen solchen anst. den Gehilfen) einem möglichen Mißverständnis vorzubeugen gesucht.

Zu § c. Ich habe hier absichtlich die Unterscheidung der Strafe auf das ausgeführte, nicht auf das verabredete Verbrechen gestellt, weil hier principaliter die Strafe von jenem ersten zu beachten ist, indem die Strafe dieses letzten nur sekundär wegen des Conats zur Sprache kommt.

Anders in den Fällen des § d, worin der ganz unschuldig gebliebene Teilnehmer der Verabredung nur wegen der Tatsache der Verabredung verantwortlich gemacht werden kann.

Zu § d. Der Fall des ausgeführten Verbrechens mußte abgesondert vorausgeschickt werden, weil der auf den § b 2 gegründete Vorbehalt nur auf die übrigen Fälle des § d paßt.

Zu § e. 1. Der Fall dieses Paragraphen muß enger gefaßt werden als der einer Anstiftung überhaupt, weil nur im Fall eines wirklichen Auftrages schon eine Art von Tat angenommen werden kann, ähnlich der Verabredung im Komplott. Wenn A. den von einem Dritten beleidigten B. zur Rache durch Mord aufreizt und der Mord ausgeführt oder versucht wird, so ist A. als Anstifter ebenso wie B. als Täter zu bestrafen. Wenn aber B. von der Tat freiwillig absteht, so ist alles in den Grenzen der Gedanken geblieben und das Verhältnis kann mit dem eines bestellten Banditen nicht auf gleiche Linie gestellt werden.

2. Ich hatte anfangs versucht, in dieser Bestimmung beide Personen zusammenzufassen; der Ausdruck wird daher viel zu verwickelt, besonders wegen des nötigen Vorbehalts am Schluß.

Zur Rechtfertigung der Reihenfolge der Paragraphen.

Der § c mußte zuerst stehen, um durch die Nachbarschaft von § b Licht zu empfangen. Darauf mußte § d folgen, damit die Paragraphen über das Komplott (c und d) nicht voneinander getrennt würden.

III.

Nachträgliches Gutachten zu § 75 des rev. Entwurfs.

(Von Savigny.)

Acta Gen. Pens. 1 Nr. 18 Vol. 1.

„Bei denjenigen Verbrechen, die nur auf Antrag einer verletzten Privatperson bestraft werden dürfen, kann der Fall eintreten, daß mehrere Teilnehmer an derselben zu berücksichtigen sind. Für diesen Fall verordnete der § 75 des rev. Entwurfs (abweichend von dem § 103 des Entw. 1843), der Antrag solle nicht geteilt werden können, so daß entweder alle Teilnehmer bestraft werden oder alle straflos bleiben müßten.

Die Kommission hat in der Sitzung vom 6. Dezember 1845 beschlossen, diesen Paragraphen einstweilen zu streichen mit Vorbehalt einer Revision nach Beendigung der Beratung über den speziellen Teil.

Zur Erledigung dieser vorbehaltenen Frage wird es vor allem nötig sein, sich die sehr verschiedene Natur der Fälle zu vergegenwärtigen, in welchen überhaupt der revidierte Entwurf des Strafrechts (größtenteils übereinstimmend mit dem Entw. v. 1843) dem Verletzten das Recht des Antrages einräumt. Ich finde dieses Recht in folgenden Stellen des rev. Entwurfs., die ich hier zusammenstelle, um den verehrten Mitgliedern der Kommission die Übersicht zu erleichtern:

§§ 168, 175, 191, 192, 196, 234, 237, 241, 242 247, 250 251, 252, 262, 263, 264, 284, 286, 318, 319, 323, 325, 361, 444, 445.

Die meisten dieser Fälle sind so beschaffen, daß nicht leicht der Verletzte auf den Gedanken kommen wird, mehrere Teilnehmer an dem Verbrechen verschieden zu behandeln, also eine Teilung des Antrages vorzunehmen. Eine verschiedene Behandlung kann hauptsächlich in folgenden Fällen für den Verletzten wünschenswert erscheinen:

1. Bei dem Ehebruch nach § 168, wo schon durch eine von der Kommission genehmigte Spezialvorschrift die Teilung ausgeschlossen ist.

2. Bei den Injurien und den (damit ganz gleichartigen) leichten Körperverletzungen, wobei die ganz eigentümliche Natur des Delikts die Zulassung der Teilung erfordert. Diese ist daher auch schon durch Spezialvorschriften ausgesprochen (§§ 191, 234), welche die Kommission bereits genehmigt hat.

3. Bei dem Diebstahl, der Unterschlagung oder dem Betrug, welche von nahen Verwandten des Verletzten verübt werden. Dieses ist der wichtige Fall, welcher allein bisher ein großes Schwanken der Gesetzgebung veranlaßt hat. Auch dabei wiederum wird es nicht leicht vorkommen, daß der von seinen Söhnen bestohlene Vater den einen Sohn der Strafe unterwerfen,

den anderen ihr zu entziehen suchen sollte; und wenn es vorkäme, würde dieses Bestreben wenigstens keine Begünstigung in Anspruch nehmen. Dagegen kann es leicht geschehen, daß ein Sohn gemeinschaftlich mit einem fremden Mitschuldigen, z. B. einem Dienstboten, den Diebstahl begeht, und daß der Vater den Sohn von der Strafe befreien, den Dienstboten ihr unterwerfen möchte. In diesem Sinne hatte der Entwurf von 1836 die Teilbarkeit des Antrages allgemein und ohne Rücksicht auf eine Komplizität die Bestrafung des von Dienstboten verübten Diebstahls der Verwandten von dem Antrage des Hausvaters abhängig gemacht (§§ 545, 546).

Der hierauf folgende Entwurf der Immediatkommission ging auf Unteilbarkeit (§115); das Plenum trat dieser Ansicht anfangs bei, nahm aber zuletzt die Teilbarkeit an (E. 1843 § 103). Ganz neuerlich ist nun diese Schwierigkeit gänzlich beseitigt worden, indem die Kommission in der Sitzung vom 29. April zu § 262 beschlossen hat, daß bei jenen Verbrechen die fremden Mitschuldigen ohne Rücksicht auf einen Antrag zur Untersuchung gezogen und bestraft werden sollen.

Infolge dieses Beschlusses, durch welchen der § 404 des Entwurfs von 1843 abgeändert worden ist, verschwindet das besondere Interesse, welches bisher die Teilbarkeit oder Unteilbarkeit des Antrages im all des von Verwandten verübten Diebstahls in Anspruch genommen hatte. Es bleibt hier nur noch der Fall übrig, wenn der von mehreren Verwandten Bestohlene den einen der Strafe unterwerfen, den anderen ihr entziehen möchte. Ein Fall, der, wie oben bemerkt, keine Wichtigkeit hat, da derselbe teils nicht leicht vorkommen wird, teils auch keinen Anspruch auf exzeptionelle Behandlung hat.

Nach dieser vorläufigen Übersicht über die Fälle der Anwendung ist nun die vorliegende Frage wegen der Unteilbarkeit des Antrages zu erörtern. A. Die erste Maßregel, die man wählen kann, ist die, welche einstweilen von der Kommision beschlossen worden war, nämlich gar nichts im allgemeinen über jene Frage zu bestimmen. Gegen diese Maßregel sprechen jedoch folgende Gründe:

1. Wenn die Frage auch nur in wenigen Fällen vorkommen wird, so ist es doch selbst für diese wenige Fälle nicht rätlich, Zweifel der Gerichte und verschiedenartige Erkenntnisse entstehen zu lassen, da dieses durch wenige Zeilen verhütet werden kann.

2. Es ist um so weniger rätlich, als nun die konsequente Behandlung gerade auf Teilbarkeit führen wird, indem nach der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift der Richter gegen keinen einzelnen Teilnehmer an einem Verbrechen die Untersuchung zu eröffnen befugt ist, wenn ihm nicht ein Antrag gegen

diesen Teilnehmer vorliegt. Diese Teilbarkeit aber ist an sich nicht zu billigen, indem sie die Untersuchung ohne Not erschwert und eine Härte gegen denjenigen Teilnehmer des Verbrechens mit sich führen kann, gegen welchen allein auf Bestrafung angetragen worden ist, während aus einer vollständigen Untersuchung gerade seine geringere Verschuldung hervorgehen kann.

3. Es spricht dagegen auch die Konsequenz. Nach einem Beschluß der Kommission ist eine besondere Bestimmung aufgenommen worden für den Fall, wenn mehrere zum Antrag berechtigte Personen nebeneinander vorkommen (§ 68 des neuesten Entwurfs). Es erscheint uns nicht konsequent, den Fall ohne Bestimmung zu lassen, wenn mehrere dem Antrag unterworfene Personen nebeneinander vorkommen.

B. Entschließt man sich aber aus diesen Gründen, überhaupt eine allgemeine Bestimmung über die vorliegende Frage aufzunehmen, so kann der Inhalt derselben kaum zweifelhaft sein. Es muß darin die Unteilbarkeit vorgeschrieben werden, wie es in einem früheren Zeitpunkte der Beratungen von der Kommission und selbst von dem Plenum nach reiflicher Erwägung beschlossen war, von welchem Beschluß man nachher bloß wegen der (jetzt beseitigten) Rücksicht auf die Komplizität der Dienstboten wieder abging. Nur durch diese Vorschrift können manche Härten sowie große Erschwerungen und Verwickelungen der Kriminaluntersuchung sicher vermieden werden. Es versteht sich von selbst, daß daneben die abweichenden Spezialvorschriften über den Ehebruch und die Injurien (mit Einschluß der leichten Körperverletzungen) bestehen bleiben müssen.

Sollte dieser Vorschlag Zustimmung finden, so würde ich nunmehr, anstatt des früheren § 75, einen neuen Paragraphen in folgender Fassung vorschlagen:

> Wenn an einem Verbrechen, welches nur auf Antrag bestraft werden darf (§74 rev. Entw.), mehrere Personen teilgenommen haben, so ist der zum Antrag Berechtigte nicht befugt, einzelne Teilnehmer der Bestrafung zu unterziehen, andere davon auszuschließen. Wird daher auch nur gegen einen Teilnehmer auf Bestrafung angetragen, so soll gegen die übrigen gleichfalls die Untersuchung eingeleitet werden.

Berlin, den 16. Juni 1846. gez. v. Savigny.

Zu § 75 (Votum v. Savignys Acta Gen. Pens. 1 Nr. 18 Vol. 1).

Man ist jetzt auf den Entwurf 1843 zurückgekommen, um den Ausdruck Privatperson herzustellen.

Ich stimme dagegen, weil dieser Ausdruck an sich unbestimmt ist und nur durch den Gegensatz Licht bekommt. Der wört-

liche Gegensatz ist: öffentliche Person, also etwa Beamte, Militärs, welche aber hier nicht gemeint sind.

Man könnte glauben, es sei mit diesem Ausdruck bezeichnet der Gegensatz gegen den von Amts wegen untersuchenden Richter, das war aber die Absicht nicht.

(Anders verhielt es sich allerdings mit dem Entwurf 1836 § 96, worin es heißt: „nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag einer Privatperson".)

Der wahre beabsichtigte Gegensatz erhellt aus Komm.-Prot. 1. 115. Diesen aber kann man hier nur schwer erraten, besonders da diese Eigentümlichkeit der Amtsverbrechen gar nicht in dem Strafgesetzbuch vorkommt. Daher halte ich noch jetzt den § 78 für unentbehrlich und ausreichend. Dagegen ist auch der Ausdruck des Verletzten nicht mehr richtig: a) weil oft ein anderer als der Verletzte das Recht des Antrages hat, z. B. bei Notzucht auch der Ehegatte; b) weil in vielen Fällen mehrere dieses Recht haben. Auch muß auf diesen letzten Fall besondere Rücksicht genommen werden. Ich schlage die in der Beilage enthaltene Fassung vor.

Beilage.

1.	2.
Bei denjenigen Verbrechen, deren Bestrafung von dem Antrag eines oder mehrerer Beteiligten abhängig gemacht ist, wird für jeden Beteiligten*) die Befugnis zum Antrag ausgeschlossen, wenn derselbe entweder dem Täter vergibt	Bei denjenigen Verbrechen, deren Bestrafung von dem Antrag beteiligter Personen abhängig gemacht ist, wird die Befugnis zum Antrag für jede dazu befugte Person ausgeschlossen, wenn dieselbe entweder dem Täter verzeiht ....

*) Derselbe Ausdruck ist gebraucht: Entw. 1843 § 572 (Rev. Entw. § 361).

IV.

Landesverrat.

Rundschreiben (von Savigny eigenhändig).

Acta Gen. Pens. 1 Nr. 18 Vol. 1.

(Es ist nicht ganz klar, um welche Sitzung es sich hier handelt, da in den gedruckten Protokollen nicht aufgeführt.)

„In der Sitzung v. 28. Okt. 1846 ist ohne vorhergehende Vorbereitung beschlossen worden, hinter § 89 einen neuen Paragraphen einzuschalten mit einer Strafdrohung gegen die öffentliche Bekanntmachung von Staatsgeheimnissen, die man mit Recht als verschieden von dem Fall des § 88 Nr. 1

und zugleich als ein geringeres Verbrechen ansah. Ich habe es versucht, diesen Gedanken in folgender Fassung auszudrücken, die ich hierdurch der Prüfung den geehrten Mitgliedern der Kommission unterwerfe.

§ 89a.

Wer mit Verletzung seiner Untertanenpflichten Tatsachen, deren Geheimhaltung für das Wohl des Preußischen Staates erforderlich ist, öffentlich bekanntmacht oder deren öffentliche Bekanntmachung veranlaßt, soll mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten oder mit Strafarbeit von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft werden.

———

Ich muß jedoch hinzufügen, daß mir gerade bei diesem Versuch einer Fassung eine solche Strafbestimmung als sehr bedenklich erschienen ist. Der Tatbestand dieses Verbrechens hat keine bestimmt erkennbare Grenze, denn woher soll der Täter und nachher der Richter sicher erfahren, welche Tatsachen die Geheimhaltung erfordern? Auch kann ich ein wahres Bedürfnis nicht anerkennen, eine solche Handlung mit schwerer Strafe zu bedrohen, wofür in keiner anderen Strafgesetzgebung ein Beispiel vorkommen dürfte. Durch die scheinbare Ähnlichkeit mit § 88 Nr. 1 darf man sich nicht täuschen lassen, da hier durch die Kommunikation mit einer fremden Regierung der Handlung eine weit konkretere Gestalt gegeben wird. Der Vorschlag beruhte auch hauptsächlich auf die Befürchtung, daß der § 88 Nr. 1 durch einen Zeitungsartikel umgangen werden könnte. Dieser Gefahr würde vorgebeugt werden durch die schon in der Sitzung vorgeschlagene Fassung:

— — — zur Kenntnis einer fremden Regierung bringt, anstatt: mitteilt.

Diejenigen geehrten Mitglieder, welche durch diese Gründe nicht zur Verwerfung des ganzen Vorschlages bestimmt werden möchten, ersuche ich, selbst eine Fassung jenes Paragraphen zu versuchen und mir womöglich noch vor der Sitzung vom 4. Nov., in welcher der Proponent zuerst (?) wieder gegenwärtig sein wird, mitzuteilen.

Berlin, den 29. Oktober 1846. gez. v. Savigny."

V.

Verbotene Verbindungen.

Neue Fassung der §§ 226—228 (v. Savigny eigenhändig).

Acta Gen. Pens. 1 Nr. 14.

§ 226.

Wenn eine Verbindung geschlossen wird, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Obrigkeit geheimgehalten werden

soll oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, so sollen, selbst wenn der Gegenstand oder Zweck dieser Verbindung an sich nicht unerlaubt ist, die Stifter, die Vorsteher und die Beamten derselben mit Gefängnis oder Festungshaft von 1 Monat bis zu 1 Jahr und die übrigen Teilnehmer mit Gefängnis oder Festungshaft nicht über 6 Monate bestraft werden.

Anm. 1. Die Statuten und das Angeloben der Verschwiegenheit werden besser weggelassen, weil die Erwähnung dieser Dinge zu einer scheinbaren Ausschließung des Corpus delicti von den Mitgliedern mißbraucht werden könnte.

2. Ich hatte früher sagen wollen: ohne Rücksicht auf den Gegenstand oder Zweck, habe dieses aber geändert, weil der Grad der Strafe allerdings nach der Gleichgültigkeit oder Bedeutsamkeit des an sich unerlaubten Zwecks abzumessen sein wird.

3. Bei den Beamten ist die Verwandlung des oder in und absichtlich vorgenommen worden.

§ 227.

Die Teilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigung es gehört, entweder

1. die Vollstreckung der Staatsgesetze oder Maßregeln der Verwaltung zu hindern oder zu entkräften,
2. oder über Veränderungen in der Verfassung des Preußischen Staates oder des Deutschen Bundes zu beratschlagen,

soll an den Stiftern, den Vorstehern und den Beamten mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten oder mit Festungshaft von 6 Monaten bis zu 4 Jahren, an den übrigen Teilnehmern mit Gefängnis oder Festungshaft von 2 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft werden.

Öffentliche Beamte, welche sich der in diesem Paragraphen bezeichneten Handlungen schuldig machen, sind außerdem mit Amtsentsetzung zu bestrafen.

Anmerkung. Aus § 227 sind Nr. 1, 2, 5 dem richterlichen Ermessen stillschweigend überlassen worden. — Nr. 4, 5 sind als Abmessungsgründe erwähnt worden, damit über das Verhältnis von § 226 und § 227 kein möglicher Irrtum bleibe.

§ 228.

Die Teilnahme an einer von der Obrigkeit besonders untersagten Verbindung oder einzelnen Versammlung ist an den Stiftern, den Vorstehern und den Beamten mit Gefängnis oder Festungshaft von 1 Monat bis zu einem Jahre, an den übrigen Teilnehmern mit Gefängnis oder Festungshaft nicht unter 6 Monaten zu bestrafen.

VI.

Vergehen in Beziehung auf Hoheitsrechte in den Regalien. Gutachten? Votum v. Savignys vom 28. Januar 1846.

Acta Gen. Pens. 1 Nr. 18 Vol. 1.

In der letzten Sitzung der Kommission zur Revision des Strafrechts hat man sich dafür entschieden, daß die Vorschriften, welche sich auf die Anmaßung oder Überschreitung der Grenzen eines Hoheitsrechtes oder Regals beziehen, von denen gesondert werden sollen, welche den Mißbrauch in Ausübung des Rechts betreffen. Letztere sollen zu den Bestimmungen über die Verbrechen der Beamten in eine nähere Beziehung gebracht werden, als dies in der bestehenden Gesetzgebung und den bisherigen Entwürfen geschehen ist.

Infolge dieses Beschlusses sind gegenwärtig die anliegenden Bestimmungen entworfen worden.

Danach kommt die Sache so zu stehen, daß im V. Titel des Entwurfs nur von der Anmaßung eines Hoheitsrechts oder Regals gehandelt wird, während die Bestimmungen über den Mißbrauch bei eigener Ausübung des Rechts in dem 25. Titel, welcher von den Verbrechen der Beamten handelt, verwiesen werden.

In Beziehung auf den 5. Titel ergeben sich daraus folgende Abänderungen des Entwurfs:

1. Der § 143, welcher von der Anmaßung eines Hoheitsrechts oder Regals handelt, wird beibehalten und nur insofern ergänzt, als er sich auf die Überschreitung der Grenzen des verliehenen Rechts erstrecken, also den wesentlichen Inhalt des § 144 in sich aufnehmen muß. Mit Rücksicht auf das Conclusum zum § 144 wird indes kein Minimum der Geldbuße und Gefängnisstrafe zu bestimmen, sondern die Strafe allgemein auf Geldbuße bis zu 2000 Rthl. oder Gefängnisstrafe, deren höchste Dauer nach § 13 zwei Jahre ist, zu arbitrieren sein.

2. Die Bestimmung im § 144 wegen Fahrlässigkeit des Hoheitsrechts fällt fort. Dieselbe hatte hauptsächlich den Zweck, in Anschung der Fahrlässigkeit bei eigener Ausübung von Hoheitsrechten das gegen Beamte zur Anwendung kommende Disziplinarverfahren zu ersetzen. Nachdem von seiten des Königlichen Staatsministeriums das Disziplinarverfahren auch gegen die Inhaber von Hoheitsrechten angenommen worden, ist jene Vorschrift gegenstandslos geworden. Eventuell würde dieselbe in den 25. Titel gehören.

3. Die §§ 145 und 146 fallen hier gänzlich fort und sind, soweit sie materiell beizubehalten, in die zusätzlichen Bestimmungen zum 25. Titel aufzunehmen.

4. Endlich ist der § 236 des Entwurfs von 1843 dem Beschlusse gemäß wieder aufzunehmen.

Berlin, den 28. Januar 1846. gez. v. Savigny.

V. Titel. Verbrechen, welche sich auf Hoheitsrechte und Regalien beziehen.

§ a.

Wer sich der (die) Ausübung eines ihm nicht zustehenden Hoheitsrechtes oder Regals anmaßt, im gleichen wer über den Umfang eines ihm zustehenden Hoheitsrechtes oder Regals vorsätzlich hinausgeht, ist mit Geldbuße bis zu 2000 Thalern oder mit Gefängnisstrafe zu belegen.

§ b.

Wer vorsätzlich und widerrechtlich öffentliche Abgaben dem Staate oder einem anderen Berechtigten entzieht, soll den vierfachen Betrag des Entzogenen als Strafe erlegen.

§ c.

Die Bestimmungen dieses Titels sind nur auf solche Handlungen anzuwenden, für welche nicht schon durch besondere Verordnungen Strafbestimmungen gegeben sind.

Zusätzliche Bestimmungen zum 25. Titel (hinter § 395 aufzunehmen).

§ 395a.

Wenn der Inhaber eines Hoheitsrechtes oder Regals dasselbe in eigener Person ausübt und in Ausübung desselben eine solche Handlung begeht, welche bei einem Beamten die Natur eines Amtsverbrechens haben würde, so sollen auf ihn die für dieses Amtsverbrechen angedrohten Strafen angewendet werden.

§ 395b.

Zieht die erwähnte Handlung bei Beamten die Kassation oder Amtsentsetzung nach sich, so soll der Inhaber des Hoheitsrechts oder Regals, welcher sich derselben schuldig macht, neben der anderen dafür etwa angedrohten Strafe zur eigenen Ausübung des gemißbrauchten Rechts für unfähig erklärt werden. In diesem Fall ist auf die Dauer seiner Besitzzeit die Verwaltung des Rechts durch den Staat zu führen und die damit verbundene Ausgabe aus dem Vermögen des Verurteilten zu bestreiten.

§ 395c.

Die Vorschrift des § 395b soll auch dann zur Anwendung kommen, wenn die strafbare Handlung von einem Stellvertreter des Berechtigten begangen wird, der Berechtigte selbst aber vorsätzlich daran teilgenommen hat.

Injurien.

Tit. 11. Materialien zur ferneren Beratung über diesen Titel.

Wahres Verhältnis der hier behandelten Gegenstände. (v. Savigny eigenhändig. Acta Gen. Pens. 1 Nr. 14 Bl. 326.)

I. Grundbegriff: Injurie oder Ehrverletzung im allgemeinen § 266_2 Gefängnis bis 4 Monate oder Geld bis 300 Th. Erschwerung § 267 (entbehrlich), wenn man das Max. auf 6 Monate überhaupt erhöht, sonst zu kasuistisch. Manches andere kann in concreto viel schwerer sein, z. B. grobe Schimpfreden gegen einen vornehmen Mann in großer Gesellschaft.

II. Ausgezeichnete schwere Fälle:

1. Tätlichkeiten gegen die Person. § 266_1 Gefängnis 8 V., bei Strafarbeit 18 Monate.

Modalitäten: § 267
§ 268 (scheint entbehrlich).

2. Objektive Injurie, d. h. Behauptung einer Tatsache, welche, wenn sie als wahr angenommen wird, den Gegner herabwürdigt, d. h. die Achtung gegen ihn vermindert. Diese schließt von selbst den animus injur. in sich. (Verbrechen und Unsittlichkeit stehen hierin gleich. Jenes ist in diesem mit enthalten.)

Anm.: Muß dieses gerade eine einzelne Handlung sein, wie § 288 sagt? Es können auch Gewohnheiten, Sitten, Neigungen, sittliche Zustände sein, z. B. Trunksucht, ausschweifendes Leben, Unredlichkeit im Verkehr.

A. Grenzen des Vergehens, d. h. der strafbaren Natur einer solchen Handlung:

a) erweislicher, erlaubter Beweggrund § 271, 2. 3.

b) wenn der Gegenstand der nachteiligen Behauptung kein sittliches Verhältnis ist.

Wissenschaftliche, künstlerische Werte oder Leistungen § 271_1 gewerbliche Geschicklichkeit oder Leistung.

Vermögensverhältnisse, z. B. Armut eines scheinbar Wohlhabenden.

c) Wahrheit der behaupteten Tatsache (exc. veritatis) § 262—265. Diese Exzeption wird ihrer Natur nach leichter bei einzelnen Handlungen, schwerer bei allgemeinen Zuständen zu begründen sein.

Das ändert aber das Wesen der Sache nicht, bedarf auch vielleicht keiner Erwähnung im Gesetz.

Die nicht erweisliche Wahrheit steht mit der Unwahrheit hierin auf gleicher Linie.

Warnung gegen Mißbrauch dieser Grenzbestimmungen. Die an sich erlaubten Handlungen a, b, c können durch die ehrverletzende Form der Behauptung strafbar werden, d. h. aus IIc in I fallen (§§ 271, 262).

Nähere Bestimmungen für diesen Fall der objektiven Injurie.

1. Erwiesene Unwahrheit der Tatsachen und zugleich Bewußtsein des Täters von dieser Unwahrheit.

§ 258 (erster Fall) Gefängnis 1 Monat bis Strafarbeit 1 Jahr.

2. Daneben besondere Form der Verbreitung. § 258 (zweiter Fall) Strafarbeit bis 2 Jahre. Erhöhung dieser Strafe § 274—279.

3. Daneben der Umstand, daß die Angabe vor einer öffentlichen Behörde geschah und ein Verbrechen betraf.

4. Nicht erwiesenes Bewußtsein der Unwahrheit, während die Tatsache selbst bald erweislich unwahr, bald von unentschiedener Wahrheit sein kann.

In der Regel Geld bis 300 Rthl. oder Gefängnis bis 4 Mon. § 260. Eschwerung § 260 — Straflosigkeit § 261.

Anmerkung:

c) Es ist unrichtig, diesen letzten Fall als culpose Injurie aufzufassen. Die Injurie als strafbare Handlung besteht in der wissentlichen Ehrverletzung, und diese ist hier vorhanden. Die Exc. veritatis bei erweislicher objektiver Wahrheit ist eine positive (das nächste Wort ist unleserlich, könnte eine Abkürzung für Ausnahme bedeuten), von dem Dasein dieses Delikts, der also behauptet, daß ein anderer gestohlen hat, ohne dieses beweisen zu können, hat nicht bloß aus Fahrlässigkeit, sondern aus Absicht und Bewußtsein dessen Ehre gefährdet, und es entgeht ihm bloß der Vorteil der die Strafe ausschließenden Exzeption.

b) Da die regelmäßige Strafe von Nr. 4 mit der Strafe von Nr. 1 zusammenfallen soll,so erscheint es fast besser, den Fall 4 als einen besonderen ganz ausscheiden zu lassen und bloß die Fälle 1, 2, 3 als schwere Injurie in ähnlicher Weise wie die Tätlichkeiten gegen die Person (II_1) besonders aufzuführen. Ohnehin muß man lange nachdenken, bis man sich die in § 260 vorausgesetzten Fälle positiv und negativ recht deutlich macht. Der einzige Zweifel liegt darin, ob die sehr kasuistische Bestimmung der Erschwerung § 260 und der Straflosigkeit § 261 eine besondere Erwähnung nötig macht. § 261 führt eigentlich darauf, daß irgendein Grad der Verbreitung auch im Fall § 258 zum Delikt erforderlich ist, da eine ganz vertrauliche, wenn auch lügenhafte Äußerung gegen

einen Einzelnen schwerlich zu bestrafen sein würde, wenn sie zufällig bekannt geworden wäre. Indessen läßt sich doch auch für die Beibehaltung des § 260 der Umstand anführen, daß nur dadurch die Grenzen (A) darauf angewendet werden können. Dann sind auch hierauf die Erhöhungen § 274—279 anzuwenden. Alles dieses aber wird wieder sehr kasuistisch. § 272 entbehrlich. § 269, § 270, § 273 gehören unter die gemeinsamen Bestimmungen.

VIII.

Überschreitung des Zuchtrechts.

Gutachten zu Teil II, Titel 15, Entw. 1843 in Verbindung mit § 286, Entw. 1843.

Die Überschreitung des Zuchtrechts kann überhaupt zu folgenden Erwähnungen Anlaß geben:

I. Man könnte den Versuch machen, die Grenze zwischen der gehörigen Ausübung des Zuchtrechtes und der Überschreitung desselben genau bestimmen zu wollen. Allein eine solche Grenzbestimmung kann durch das Gesetz unmöglich gegeben werden, sie muß dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben, und auch der Entwurf von 1843 enthält eine solche Bestimmung nicht.

II. Wenn die Überschreitungen des Zuchtrechtes in solche Handlungen übergehen, welche an sich von dem Gesetz mit Strafen bedroht sind, so sind eben diese Strafen darauf anzuwenden, und es liegt in dem Umstand, daß diese Handlungen in einzelnen Fällen mit einem wirklich vorhandenen, aber überschrittenen Zuchtrecht in Verbindung stehen, kein Bedürfnis eigentümlicher Strafbestimmungen für solche Fälle. Nicht selten wird der erwähnte Umstand den Richter zu einer milderen Zumessung veranlassen können, aber selbst hierüber läßt sich eine allgemeine Regel durchaus nicht aufstellen. Denn wenn z. B. der Vater seinen Sohn auf so unmenschliche Weise züchtigt, daß derselbe des Gesichts beraubt oder in eine Geisteskrankheit versetzt wird, so wird in dem väterlichen Verhältnis schwerlich ein Grund zu milderer Zumessung gefunden werden.

Über diesen Punkt wird auf die genauere Ausführung in der Rev. Bd. II S. 156—159 verwiesen.

III. Mit den hier entwickelten Ansichten war auch die Kommission in der Sitzung vom 10. März d. J. einverstanden. Nur wurden vorbeugende Bestimmungen gewünscht, damit nicht aus irriger Anwendung der Strafgesetze manche Handlungen mit Strafe belegt werden möchten, welche in der Tat durch eine erlaubte Ausübung des Zuchtrechtes gerechtfertigt werden. Solche vorbeugende Bestimmungen wurden gewünscht für

folgende Verbrechen: Injurien, leichte Körperverletzungen, widerrechtliche Freiheitsberaubung.

Zur Ausführung dieses Beschlusses schlage ich gegenwärtig folgende grundsätzliche Bestimmungen vor:

A. In dem Titel von Injurien hinter § 192 neuester Fassung (d. h. hinter den wiederhergestellten § 271 Entw. 1843):

§ . . .

Solche Handlungen (o d e r: solche Äußerungen oder Tätlichkeiten), welche bei gehöriger Ausübung eines vorhandenen Rechts der Zucht gegen den diesem Zuchtrecht Unterworfenen vorgenommen werden, sind nicht als Ehrverletzungen zu betrachten und zu bestrafen, selbst wenn sie, abgesehen von einem solchen Zuchtverhältnis, die Natur von Ehrverletzungen haben möchten.

B. In dem Titel von Körperverletzungen und Verbrechen wider die Gesundheit hinter § 233 rev. Entw. (§ 7 neuester Fassung):

§ . . .

Solche Tätlichkeiten, welche in Ausführung eines vorhandenen Rechtes der Zucht vorgenommen werden, sind nicht zu bestrafen, selbst wenn sie, abgesehen von einem solchen Zuchtverhältnis, die Natur von leichten Körperverletzungen oder Mißhandlungen haben möchten.

C. In dem Titel von Verbrechen wider die persönliche Freiheit hinter § 249 rev. Entw.:

§ . . .

Wenn bei gehöriger Ausübung eines vorhandenen Rechts der Zucht gegen den diesem Zuchtrecht Unterworfenen eine Einsperrung vorgenommen wird, so ist diese Handlung nicht als eine widerrechtliche Freiheitsberaubung zu betrachten und zu bestrafen.

Berlin, den 16. März 1846. gez. v. Savigny.

IX.

Gutachten über §§ 261, 262 des rev. Entwurfs in Verbindung mit § 404 Entw. 1843.

In der Sitzung vom 6. Dezember 1845 ist beschlossen worden, den § 75 vorläufig zu streichen mit Vorbehalt künftiger Revision dieses Beschlusses. Der hier bei dem Diebstahl vorliegende Fall der Anwendung des § 75 hat nun folgende eigentümliche Natur, wodurch er sich von allen übrigen Fällen unterscheidet.

Der Entwurf von 1828 hatte in Tit. 2 Abschn. 11 die etwas schwankenden Bestimmungen des Allg. Landrechts §§ 1133—1139 in folgender einfachen und leicht ausführbaren Weise modifiziert, wobei von einem Rechte des Antrags gar nicht die Rede war.

§ 13. Entwendung unter Ehegatten, Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und Geschwistern wird nicht als Diebstahl angesehen, doch sind Teilnehmer, welche nicht in diesen Verhältnissen stehen, des Verbrechens der Teilnahme am Diebstahl schuldig. Vgl. Motive Bd. 4 S. 20—25. Der Entwurf von 1836 nahm im allgemeinen Teil an, daß der Antrag gegen mehrere Mitschuldige geteilt werden könne.

Daneben bestimmte er über den Diebstahl folgendes:

1. unter Aszendenten und Deszendenten, sowie unter Geschwistern und Ehegatten solle gar kein strafbarer Diebstahl angenommen werden (§ 544);

2. der Diebstahl anderer Verwandten solle nur auf Antrag bestraft werden (§ 545); ebenso auch der an Pflegeeltern, Vormündern etc., sowie der von Dienstboten und anderen Hausgenossen verübte Diebstahl (§546), welche letzte Bestimmung also allgemein, unabhängig von aller Komplizität mit Verwandten war.

Der hierauf folgende Entwurf der Immediatkommission stellte im allgemeinen Teil diese Regel auf (§ 115, vgl. Prot. Bd.1 S. 117):

„Der Antrag auf Bestrafung kann nicht geteilt und die Untersuchung muß, auch wenn nur gegen einen der Teilnehmer am Verbrechen auf Bestrafung angetragen worden ist, doch gegen sämtliche Mitschuldige gerichtet werden."

Bei dem Diebstahl trat die Immediatkommission dem Entwurf von 1836 dahin bei, daß sie unter nahen Verwandten, Ehegatten pp. gar keinen Diebstahl und keine Strafe annahm und daß der Diebstahl an Pflegeeltern usw. nur auf Antrag bestraft werden sollte. Der Diebstahl der Dienstboten und Hausgenossen an sich wurde dagegen gar nicht erwähnt, und nur für die Mitschuldigen der Verwandten (worunter besonders die Dienstboten gemeint waren) wurde eine besondere Bestimmung hinzugefügt.

§ 402.

Entwendungen unter Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, Ehegatten oder Geschwistern, sowie unter Adoptiveltern und -kindern begründen nur einen Zivilanspruch.

In bezug auf Teilnehmer, welche zu dem Beschädigten nicht in einem solchen persönlichen Verhältnisse stehen, ist die Entwendung als Diebstahl anzusehen; es soll jedoch gegen dieselben eine Bestrafung nur auf Antrag des Bestohlenen stattfinden.

§ 403.

Diebstahl an Pflegeeltern, Vormündern und Erziehern wird nur auf den Antrag des Bestohlenen bestraft (vgl. Prot. Bd. 3 S. 351—354).

Der Zweck und Erfolg der letzten Worte des § 402 darf nicht so gedacht werden, daß es erst dadurch dem Bestohlenen möglich werden sollte, den stehlenden Sohn von der Strafe freizuhalten, während er den mitschuldigen Dienstboten zur Bestrafung brächte, denn die von dem Sohn verübte Entwendung sollte ja nach § 402 ohnehin niemals irgendeiner Strafe unterliegen. Vielmehr konnte der Zweck nur dahin gehen, die Ehre der Familie dadurch zu schonen, daß die ganze Sache der gerichtlichen Untersuchung und somit auch der Kenntnis des Publikums entzogen würde.

Im Plenum des Staatsrats wurde zuerst im allgemeinen der oben angeführte § 115 über die Unteilbarkeit der von dem Antrag des Verletzten abhängig gemachten Untersuchungen genehmigt. Bei dem Diebstahl aber wurden folgende, großenteils abweichende Bestimmungen getroffen:

§ 403 (Entw. 43).

Entwendungen unter Ehegatten begründen nur einen Zivilanspruch.

§ 404.

Diebstahl unter Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, unter Geschwistern sowie unter Adoptiveltern und -kindern, im gleichen an Pflegeeltern, Vormündern und Erziehern wird nur auf den Antrag des Bestohlenen bestraft.

Befindet sich jedoch der Bestohlene unter der häuslichen Zucht einer anderen Person, so ist nur letztere zu dem Antrag berechtigt.

Wenn andere Mitschuldige vorhanden sind, ist auch gegen diese die Untersuchung nur auf Antrag zu eröffnen.

Der Schlußsatz des § 404 hatte hier denselben Zweck, welcher soeben für den damit übereinstimmenden Satz in dem Entwurf der Kommission dargestellt worden ist. Allein in Verbindung mit den daneben getroffenen Abänderungen ging daraus nunmehr eine für die Verwandten des Bestohlenen sehr nachteilige Folge hervor. Denn wegen der Unteilbarkeit des Antrags hatte der Bestohlene nur noch die Wahl, entweder beide Mitschuldige der Strafe zu unterwerfen, oder beide der Strafe zu entziehen. Diese nachteilige Folge lag nicht in der Absicht, und deswegen ging man nunmehr auf den früher beschlossenen § 115 des Kommissionsentwurfs zurück und verwandelte denselben in die gerade umgekehrte Bestimmung, indem man die allgemeine Teilbarkeit des Antrages für den Fall der Komplizität aussprach (§ 103 Entw. 43).

Das gegenwärtige Gutachten ist lediglich auf die in beiden Entwürfen wesentlich übereinstimmende Vorschrift gerichtet,

nach welcher bei einem von nahen Verwandten des Bestohlenen begangenen Diebstahl auch gegen fremde Mitschuldige die Untersuchung nur auf Antrag des Bestohlenen eröffnet werden soll.

Dabei treten folgende eigentümliche Schwierigkeiten ein, welche ganz unabhängig von der allgemeinen Frage wegen Teilbarkeit oder Unteilbarkeit des Antrages sind.

Es soll nämlich nach dieser Vorschrift das Verbrechen eines jeden Diebes nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag des Bestohlenen zur Untersuchung kommen, wenn zufälligerweise eine Komplizität mit einer dem Bestohlenen besonders nahestehenden Person eintritt. Dabei wird stillschweigend vorausgesetzt, daß die Komplizität von Anfang an sowohl dem Bestohlenen als dem Richter völlig bekannt war. In vielen Fällen aber kommt dieselbe erst im Laufe der Untersuchung zur Sprache, und insbesondere kann auch der fremde Angeschuldigte die Komplizität bloß vorgeben, um sich dadurch der Untersuchung zu entziehen. Wenn also z. B. ein Hausdiebstahl zur Anzeige kommt, so wird der Richter unzweifelhaft die Untersuchung gegen den verdächtigten Dienstboten einleiten müssen ohne Rücksicht darauf, daß vielleicht späterhin die Komplizität eines nahen Verwandten des Bestohlenen zur Sprache kommen kann. Wenn nun dieses in der Tat geschieht, so könnte man höchstens dadurch zu helfen suchen, daß man dem Bestohlenen das Recht einräumte, die Aufhebung der Untersuchung zu fordern. Dieses liegt aber nicht in der Vorschrift des § 404, müßte also erst hinzugefügt werden. Auch würde dadurch nicht einmal der Zweck erreicht werden, aus Schonung die ganze Sache der Kenntnis des Richters und des Publikums zu entziehen.

Aus diesen Gründen trage ich darauf an, den Schlußsatz des § 404 (Entw. 43) ganz wegzulassen, so wie es im rev. Entwurf geschehen ist. Wird dieser Antrag angenommen, so würden im Falle eines Diebstahls, welchen der Sohn des Bestohlenen gemeinsam mit dem Dienstboten begeht, diese Folgen eintreten:

1. Gegen den Dienstboten hätte der Richter von Amts wegen zu verfahren; gegen den Sohn aber würde die Untersuchung und Bestrafung nur auf Antrag des Vaters eintreten.
2. Die Ehre des Sohnes kann durch die Untersuchung gegen den Dienstboten allerdings gefährdet werden, allein gegen diese Gefahr gewährt auch die Maßregel des § 404, wie oben gezeigt worden ist, keinen sicheren Schutz. Faktisch indessen stellt sich auch in dieser Hinsicht die Sache weniger bedenklich als es scheint. Denn bei weitem die meisten Hausdiebstähle kommen ohnehin nur durch die Anzeige des Bestohlenen zur Kenntnis der Obrigkeit, so daß es in seiner Macht steht, die Anzeige zu unterlassen und dadurch alle Beteiligten zu schonen. Der gegenwärtige Antrag ist ganz

unabhängig von dem noch vorbehaltenen definitiven Beschluß über die Schicksale des § 75 rev. Entw. Es mag also im allgemeinen beschlossen werden, die Teilbarkeit oder die Unteilbarkeit des Antrags auszusprechen oder aber (wie es vorläufig angenommen worden ist) jeden Ausspruch hierüber im Gesetz zu unterlassen, so halte ich für alle diese Fälle die Annahme des hier gestellten Antrages für gleich rätlich.

Berlin, den 9. März 1846. gez. v. Savigny.

X.

Über den Begriff des Betruges. § 280 rev. Entwurfs.

Acta Gen. Pens. 1 Nr. 18 Vol. 1.

Um bei der Diskussion in der Sitzung Zeit zu sparen, finde ich es zweckmäßig, die Gründe zur Verteidigung des § 280 in folgender Mitteilung schriftlich zusammenzustellen.

Gegen den § 280 sind zwei Einwürfe gemacht worden:

1. Zum Tatbestande des Betruges müsse, wie nach Allg. Landrecht, die gewinnsüchtige Absicht erfordert werden.
2. Zu den Erfordernissen dieses Tatbestandes genüge ferner nicht eine bloße Schadenszufügung, sondern es sei, wie nach Allg. Landrecht, eine Kränkung von Rechten erforderlich*).

Was zuförderst die gewinnsüchtige Absicht betrifft, so wird diese vom Landrecht bei der Begriffsbestimmung des Betrugs, § 1256 S. II Tit. 20, nicht einmal direkt erfordert, wie denn auch die Überschrift des XV. Abschnitts dieses Titels allgemein lautet: „Von Beschädigungen des Vermögens durch strafbaren Eigennutz und Betrug.“ Nur indirekt gelangt man zu dem Erfordernis der gewinnsüchtigen Absicht, sofern das Landrecht die Strafe des Betrugs nach dem gesuchten Gewinn abmißt. §§ 1259, 1260 a. a. O. Allein einerseits ist dieser Umstand für die Bildung des Begriffs ganz zufällig, da die Strafe ebensowohl in einer festen Geldsumme oder in Gefängnis hätte angesetzt werden können. Andererseits schließt der § 1261 folgende Bestimmung an:

„Kann dieser Gewinn nicht ausgemittelt werden, so muß der Richter die Geldstrafe nach dem Betrage des dem anderen zugefügten Schadens festsetzen.“

---

*) Das wichtige praktische Interesse der Frage liegt nicht sowohl in den (nicht zahlreichen) Fällen einer Bosheit ohne Gewinnsucht, als in der Gefahr, daß die als Bedingung des Verbrechens ausgedrückte gewinnsüchtige Absicht zur unbegründeten Freisprechung wegen fehlenden Beweises gerade dieser Absicht führen kann. Es ist also derselbe Grund, der uns schon früher bestimmt hat, bei Injurie und Diebstahl den animus injuriandi und lucri faciendi nicht auszudrücken, obgleich in diesen Verbrechen ein solcher animus in der Tat stets vorhanden ist und sein muß, anders als bei dem Betrug.

Nun trifft aber nicht nur die Voraussetzung dieses Paragraphen, daß der Gewinn nicht ausgemittelt werden kann, in allen denjenigen Fällen zu, in welchen es an der gewinnsüchtigen Absicht fehlt, sondern es liegt darin auch eine unmittelbare Anerkennung des Satzes, daß zum Begriffe des Betruges überhaupt nur die Absicht der Schadenszufügung gehört und daß die gewinnsüchtige Absicht nicht notwendig daneben aufzutreten braucht. Allerdings soll nicht verschwiegen werden, daß in der großen Mehrzahl der Fälle des Betruges die gewinnsüchtige Absicht vorherrschend sein wird.

In dieser Auffassung schließt sich auch das Landrecht dem gemeinen Rechte ganz natürlich an, welches unbestritten zum Begriff des Betruges nur den animus nocendi überhaupt und nicht, wie beim Diebstahl, den animus lucri faciendi speziell und unbedingt erfordert. Eine Auffassung, die um so geläufiger sein mußte, als bei dieser Konstruktion des Begriffs im gemeinen Recht geboten wurde, welche die actio doli gegen den Betrüger gewährt, unabhängig von beabsichtigtem eigenen Gewinn. S. 1 § 2 de dolo malo (dolum malum esse numen calliditatem, fallaciam, machinacion ad circumveniendum, fallendum, decipiendum alterum adhibitam. S. 39, 40 codem tit). (Vgl. die Lehrbücher des Kriminalrechts von Klein, § 468, Feuerbach, §§ 410, 412, Abegg, § 197, Heffter, §§ 381, 382.)

Auch die neuesten deutschen Strafgesetzgebungen sind durchweg dabei stehen geblieben, den Begriff des strafbaren Betruges nicht durch das Erfordernis der gewinnsüchtigen Absicht zu beschränken, sondern auf jede Zufügung eines Schadens (oder doch eines „Vermögensschadens") zu erstrecken. Sachsen Art 245, Württemb. Art. 351, 352, Hannov. Art. 308, Braunschw. § 224, Hess. Art. 391, Bad. Entw. §§ 409, 416.

Es wird freilich eingeworfen, daß, wenn man den Begriff des strafbaren Betruges nicht durch das Erfordernis der gewinnsüchtigen Absicht beschränken wolle, eine in ihren Folgen nicht zu übersehende Verwirrung der Grenze zwischen Unmoralität und strafbarer Rechtsverletzung zu besorgen sei. Dieser Entwurf steht zugleich im innigsten Zusammenhange mit dem zweiten der gegen den § 280 rev. Entwurfs geltend gemachten Entwürfe, wonach zu den Erfordernissen des strafbaren Betruges nicht ein bloßer Schade, sondern, wie nach Allg. Landrecht, eine Kränkung von Rechten gehören soll.

Die Bedeutung des Einwandes, daß die Grenze zwischen dem strafbaren Betruge und der nicht äußerlich strafbaren unsittlichen Täuschung scharf gezogen werden müsse, läßt sich nicht verkennen, indem außerdem jede Lüge in das Gebiet des Strafrechts gezogen werden könnte. In dem hier geltend gemachten Umfange aber ist jener Einwand mehr scheinbar, als in der Tat

begründet. Denn keine Art des Betruges schließt in demselben Sinne eine objektive Rechtsverletzung in sich, wie etwa die Körperverletzung, der Diebstahl, die Brandstiftung, weil es sich nicht abstrakt behaupten läßt, daß man, wie ein Recht auf Anerkennung der leiblichen Persönlichkeit und des Eigentums, so auch ein Recht auf Mitteilung der Wahrheit habe. Und in der Tat sind selbst die schlagendsten Fälle des Betruges, wie die Urkundenfälschung und die Escroquerie des französischen Rechts auch nichts andere als Beschädigungen durch Wahrheitsververletzung, also qualifizierte Fälle des Betruges. Sie unterscheiden sich nicht in ihrem innersten Wesen, sondern nur durch den Grad der Böswilligkeit und Gefährlichkeit von dem Betruge überhaupt als der vorsätzlichen Beschädigung eines anderen vermittels der Erregung eines Irrtums, der Unterschied ist also nicht spezifisch, sondern graduell.

Wollte man also zum Tatbestande des Betruges nicht einen bloßen Schaden, sondern eine Kränkung, insbesondere in der Rücksicht erfordern, daß es keine strafbare Handlung sei, wenn jemand durch falsche Atteste oder dergl. Geld zu einer erdichteten Kollekte einsammeln, weil es ja stets eine freie Handlung bleibe, das Geschenk zu geben oder zu verweigern, so wird dagegen folgendes zur Erwägung gegeben:

Das Erfordernis der Kränkung von Rechten müßte in seiner Konsequenz unfehlbar dahin führen, keinen anderen Betrug anzunehmen, als wenn dem Getäuschten oder dem zu Täuschenden eine rechtliche Notwendigkeit des Handelns irrig vorgespiegelt würde. Das heißt, der Tatbestand des Betruges müßte mit den Bedingungen der condictio indebiti identifiziert werden, woran doch niemand denken kann. Auch will der nicht glücklich gewählte Ausdruck gekränkter Rechte im A.L.R. gewiß nichts anderes sagen, als daß wir uns durch die Täuschung bestimmen lassen, etwas wegzugeben, das wir sonst behalten hätten, also uns ärmer zu machen. Dies paßt aber gewiß auch auf den Fall der erdichteten Kollekte. Ja, der Fall der erdichteten Kollekte und der unbestritten zum Betrug zu rechnende Fall einer etwa im hypothekarischen Verkehr erdichteten Sicherheit sind innerlich verwandt miteinander. Denn die Handlung des Getäuschten ist in dem einen wie in dem anderen Falle eine selbst nach dem Bewußtsein des Irrenden freiwillige; sie steht aber in beiden Fällen gleichmäßig unter dem Einfluß des vorsätzlich erzeugten Irrtums.

Vielleicht möchte man hiernach geneigt sein, zur Umgehung der Schwierigkeiten einer gesetzlichen Bestimmung den Begriff des Betruges im Gesetzbuche ganz mit Stillschweigen zu übergehen. Allein wenn schon durch die bereits eingetretene Diskussion die Überzeugung erweckt wird, wie verschiedene Mei-

nungen hierbei möglich sind, so wird es gewiß nicht ratsam sein, durch Schweigen den Erfolg rein dem Zufall preiszugeben, ob das eine Gericht den Betrug nur im Fall der gewinnsüchtigen Absicht, das andere aber bei jeder Schadenszufügung als solcher strafen werde. Ich erinnere an die Frage über den Tatbestand des Raubes, welche gegen meine Absicht dahin entschieden ist, daß nicht die Entwendung mit Hilfe der Gewalt, sondern lediglich die Anwendung der Gewalt zum Zweck der Entwendung diesen Tatbestand ausmachen soll. Mit demselben Recht wie den Begriff des Betruges könnte man hiernach auch den Begriff des Raubes dem richterlichen Ermessen überlassen wollen. Allein ich würde, gerade weil ich in dieser Frage in der Minorität geblieben bin, um so weniger dafür stimmen, die Begriffbestimmung des Raubes der richterlichen Willkür anheimzugeben.

Zur Unterstützung des § 280 rev. Entw. möge schließlich noch eine Hinweisung auf die früheren legislativen Stadien dienen.

Berlin, den 4. Mai 1846. gez. v. Savigny.

XI.

Votum des Justizministers von Savigny vom 6. Januar 1846, betrifft: Landfriedensbruch.

Acta Generalia Pensum 1 Nr. 18.

. . . Der Beschluß (Immediatkommision von 1845) ging in der Hauptsache dahin, dasjenige Verbrechen, welches im revidierten Entwurf als „Landfriedensbruch“ bezeichnet worden ist, wiederum der Auffassung des Entwurfs von 1843 näherzubringen. Daselbst ist im § 211 dieses Verbrechen lediglich als ein qualifizierter Auflauf behandelt worden, und demgemäß ging auch der letzte Beschluß dahin, es wieder unmittelbar nach dem Auflauf folgen zu lassen und also den Aufruhr voranzustellen. Allein der Entwurf von 1843 knüpfte an diese Auffassung noch folgende wichtige Verschiedenheiten von dem revidierten Entwurf, deren Beachtung notwendig erscheint, wenn der zuletzt gefaßte Beschluß konsequent durchgeführt werden soll.

1. Jenes Verbrechen wird nur dann als vorhanden angenommen und mit besonderen Strafen bedroht, wenn Gewalttätigkeiten wirklich verübt sind zum Unterschied von dem Aufruhr, in welchem auch schon die bloße Unternehmung als eigenes Verbrechen angesehen wird und mit besonderen Strafen bedroht ist (§§ 203, 205), so daß die daneben verübten Gewalttätigkeiten nur hätere Strafen nach sich ziehen (§ 206).

Dieser Behandlung gemäß habe ich in dem neu vorgeschlagenen § 114 die verübte Gewalttätigkeit als Bedingung dieses Ver-

brechens (verschieden von dem des Aufruhrs) ausgedrückt, also übereinstimmend mit dem Entwurf von 1843.

§ 114. Landfriedensbruch.

Wenn sich mehrere Personen öffentlich zusammenrotten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Schaden verüben, so sollen folgende Strafen eintreten:

1. Gegen die Anstifter oder Rädelsführer Strafarbeit oder Zuchthaus von — — — bis zu — — —,
2. gegen die übrigen Teilnehmer Gefängnis nicht unter — — oder Strafarbeit bis zu — —.

XII.

Votum des Justizministers von Savigny betreffend Brandstiftung vom 2. Juni 1846.

Acta Generalia — — — Pensum 1 Nr. 18.

Der Entwurf von 1834 stimmt mit dem revid. Entwurf völlig überein:

1. Brandstiftung mit Gefahr für Menschenleben,
2. Brandstiftung ohne Gefahr für Menschenleben, aber mit gemeiner Gefahr für fremdes Eigentum,
3. Brandstiftung ohne beides, aber mit betrügerischer Absicht.

Der Unterschied beider Entwürfe liegt darin, daß der revid. Entwurf diese Charaktere der einzelnen Verbrechen unmittelbar und abstrakt ausspricht, der Entwurf von 1843 aber den (wichtigsten) ersten Fall nur indirekt bezeichnet vermittels der Gegenstände, welche in Brand gesetzt werden. Dabei liegt zum Grunde die Voraussetzung, daß bei allen diesen Gegenständen und nur bei diesen eine Gefahr für Menschenleben als mit der Brandstiftung stets verbunden im allgemeinen stets anzunehmen sei. Unter dieser Voraussetzung ist eine solche Behandlung logisch richtig, und die empfiehlt sich dann durch die größere Anschaulichkeit in der Beziehung des ersten Falles und durch die leichtere Anwendbarkeit für die Geschworenen. In der Sitzung vom 26. Mai ist von den meisten Mitgliedern die Rückkehr zu dieser Art der Behandlung, und zwar mit Berücksichtigung des Großherzoglich Hessischen Gesetzbuches Art. 411, gewünscht worden, und hierauf gründet sich der vorstehende Versuch einer neuen Fassung.

§337. Wer vorsätzlich ein Gebäude in Brand setzt, welches zur Wohnung oder zum Aufenthalt von Menschen dient, soll mit zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe und, wenn ein Mensch dadurch das Leben verliert, mit dem Tode bestraft werden.

Dieselbe Strafe soll eintreten, wenn vorsätzlich ein in feuergefährlicher Nähe von bewohnten Gebäuden liegendes unbewohntes Gebäude in Brand gesetzt oder wenn an irgendeinem anderen zur Wohnung oder zum Aufenthalt von Menschen dienden Raum vorsätzlich Feuer angelegt wird.

§ 338. Wer vorsätzlich an anderen als den im § 337 bezeichneten Gebäuden oder an Wohnungen, Torfmooren, Kohlengruben oder anderen Sachen einen Brand verursacht, welcher mit gemeiner Gefahr für fremdes Eigentum verbunden ist, soll mit Zuchthaus von 5—20 Jahren bestraft werden.

§ 339. Wenn der Eigentümer eines Gebäudes oder einer anderen Sache dieselbe in betrügerischer Absicht in Brand setzt, ohne dadurch Menschenleben oder fremdes Eigentum zu gefährden, so soll derselbe mit dem Verlust der Ehrenrechte und zu Strafarbeit bis zu 5 Jahren bestraft werden.

§ 340. Jedes Verbrechen vorsätzlicher Brandstiftung (337 bis 339) ist als vollendet anzusehen, sobald der Gegenstand der Brandstiftung von dem Feuer ergriffen worden ist.

§ 341. Wer wegen irgendeiner vorsätzlichen Brandstiftung (§§ 337—9) zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt wird, soll zugleich unter besondere Polizeiaufsicht gestellt werden.

Lebenslauf

Der Verfasser wurde am 6. Juli 1901 zu Mainz als Sohn des Rechtsanwalts Heinrich Claß und seiner Ehefrau Mathilde, geb. Manefeld, geboren. Er besuchte das Neue Gymnasium in Mainz, wo er am 28. Februar 1920 die Reifeprüfung bestand. Im Sommersemester 1920 bezog der Verfasser die Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, im Wintersemester 1920/21 und Sommersemester 1921 die Georg-August-Universität in Göttingen, vom Wintersemester 1921/22 bis zum Sommersemester 1923 einschließlich wieder die Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Alsdann bestand der Verfasser am 10. Mai 1924 am Kammergericht die erste juristische Prüfung und am 29. Juli 1925 in Göttingen das Examen zur Erlangung des juristischen Doktorgrades.

Inhaltsangabe der ungekürzten Dissertation

Einleitung.

§ 1. Entwicklungsgang des Gesetzgebungswerkes bis zum Eingreifen von Savignys 1
§ 2. Die Revision von 1845 und ihre Bedeutung für das Strafgesetzbuch 3
§ 3. Fortgang der Arbeiten bis zum Ausscheiden v. Savignys aus dem Justizministerium für Gesetzrevision 7

Allgemeiner Teil.

§ 4. Vorsatz und Fahrlässigkeit 9
§ 5. Von dem Versuche 21
§ 6. Von der Teilnahme 36
§ 7. Von den Gründen, welche die Strafe ausschließen oder mildern 52
§ 8. Über den Strafantrag 59
§ 9. Zumessung der Strafe 68
§ 10. Zusammentreffen mehrerer Delikte, Rückfall 71
§ 11. Strafensystem. Von der Vermögenskonfiskation insbesondere 76

Besonderer Teil.

§ 12. Hochverrat und Landesverrat 87
§ 13. Verletzung der Ehrfurcht gegen den König 92
§ 14. Widerstand gegen die Staatsgewalt; Gefangenenbefreiung . 95
§ 15. Verbotene Verbindungen 104
§ 16. Vergehen in Beziehung auf Hoheitsrechte und Regalien . . 110
§ 17. Münzverbrechen 116
§ 18. Meineid 119
§ 19. Sittlichkeitsverbrechen 124
§ 20. Verletzungen der Ehre; von der Verleumdung insbesondere . 128
§ 21. Verbrechen gegen das Leben 142
§ 22. Körperverletzung 146
§ 23. Überschreitung des Zuchtrechtes 160
§ 24. Diebstahl unter Verwandten bzw. Ehegatten 163
§ 25. Unterschlagung 167
§ 26. Raub 167
§ 27. Hehlerei 169
§ 28. Betrug 170
§ 29. Landfriedensbruch 178
§ 30. Brandstiftung 182
§ 31. Übertretungen 186

Druck von August Scherl G.m.b.H.
Berlin SW 68, Zimmerstraße 35—41.